

Der Fall Selecta F.

oder

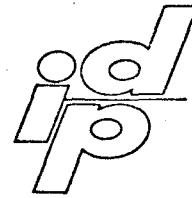
Materialien zur Rechtssicherheit in Bayern

alias

Über die Befugnisse Bayerischer Richter
zu selektiver Aktenführung

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH



Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) *77 50 09

Herrn
Horst Jäger
Hanseatisches Oberlandesgericht/
2000 Hamburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
6-9/6

München,
04.05.1982

Betr: Geduldete Rechtsbeugung (Bayern)
+ Kaschierung durch den Nachfolger

Sehr geehrter Herr Jäger,

wenn zwei dasselbe tun, ist es - sofern die Bayerische Justiz selbst davon betroffen ist - nicht nur nicht dasselbe, sondern entschieden Ungleiches. Wenn ein durchschnittlicher Bürger ein vom Gericht selbst angefordertes Gutachten von Mitarbeitern der Bayerischen Staatskanzlei nicht zu den Akten nimmt, niemanden darüber informiert und damit unterdrückt, ist das ein klarer Fall des Paragraphen 274 Strafgesetzbuch, mindestens aber für die Dienstaufsicht.

- ** "Urkundenunterdrückung: mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ...
- ** wird bestraft, wer eine Urkunde ... in der Absicht, einem anderen
- ** Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt".

Wenn aber eine Vorsitzende Richterin und Präsidialmitglied des Landgerichts München I ein solches Gutachten anfordert, weil es entscheidungserheblich in einem größeren Prozeß ist; dieses Gutachten auch eindeutig ausfällt, leider aber nicht für die favorisierte Partei, dann ist die Unterdrückung eines solchen Gutachtens in Bayern - außerhalb ist dergleichen ohnehin unvorstellbar - weder dienstaufsichtlich zu würdigen, geschweige denn strafrechtlich zu ahnden.

T a t s a c h e n :

Am 21.03.1980 erhält die Vorsitzende Richterin das Gutachten von einem kompetenten Beamten der Bayerischen Staatskanzlei. Das auch für Laien leicht verständliche Gutachten zeigt sie noch nicht einmal den anderen Richtern der Kammer. In der Hauptverhandlung am 27.03.80 kannte nur die Vorsitzende Richterin das Gutachten, das erst am 24.07.1980 auftaucht.

Die Staatsanwaltschaft begnügt sich am 13.08.1980 wider besseres Wissen mit der nachweislich falschen Ausflucht, das Gutachten habe die Richterin nur als Urlaubsvertreterin erhalten und sogleich nach Rückkunft dem Vorsitzenden übergeben. Tatsächlich war die Richterin vom 08.08.1979 bis 30.06.1980 selbst Vorsitzende. Der Generalstaatsanwalt bescheinigt der Richterin am 26.09.1980, daß sie **subjektiv** davon ausgehen konnte, das Gutachten brauchte nicht zu den Akten genommen zu werden. Das Justizministerium deckt am 30.12.1980 die staatsanwaltschaftliche Untätigkeit. Anders formuliert kann dies nur heißen, ein Richter des Freistaates müsse nicht wissen, daß von ihm selbst erholte Gutachten zu den Akten gehören. Die Richter selbst sind hier sicherlich anderer Auffassung.

Erst in einer Stellungnahme für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof gibt das Justizministerium am 13.07.1981 - Aktenzeichen 1005 E-II-4715/81 - den Sachverhalt aufgrund der unbestreitbaren Aktenlage einigermaßen zutreffend wieder. Und jetzt liest es sich so:

"In diesem Prozeß war es **wichtig**, ob die EDV-Anlage mangelhaft war. Zur Beantwortung dieser Frage hatte das Gericht zwei Sachverständigen-Gutachten erholt, die sich jedoch widersprachen. Um **diese Widersprüche klären zu können**, leitete Richterin am Landgericht xxxxxxxx am 4. März 1980 **die Akten amtlich an die Bayerische Staatskanzlei** zu Händen von Herrn xxx, der mit der Auswahl von EDV-Anlagen befaßt war. Dieser schickte am 21.03.1980 ein an die Richterin gerichtetes Antwortschreiben, das zunächst **nicht zu den Gerichtsakten** genommen wurde und nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1980 war."

Tatsächlich sind der Richterin die Akten und die 8-seitige Antwort - funktional ein Obergutachten - am 21.03.1980 übergeben worden. Die Akten reichte die Richterin umgehend der Geschäftsstelle zurück; das Gutachten behielt sie. Nur weil die Richterin am 01.07.1980 abgelöst worden ist, kam das Gutachten am 24.07.1980 durch den neuen Vorsitzenden noch zum Vorschein. Da war es allerdings schon 4 Monate unterdrückt und für den Prozeß nicht mehr zu verwerten - eben weil es von der Richterin nicht in die Hauptverhandlung am 27.03.1980 eingeführt worden ist.

Der Präsident des Landgerichts München I fand das Verhalten der Richterin nicht zu beanstanden, denn es habe "die beinahe schon als privat anzusehende **Anfrage (bei der Bayerischen Staatskanzlei - sic !)** allein dem Zweck gedient, ... die vorliegenden, teilweise gegensätzlichen Gutachten beurteilen und gedanklich nachvollziehen zu können und den Termin vom 27.03.1980 vorzubereiten." Das hat etwas von einer Groteske an sich, als eine amtliche Anfrage als privat deklariert wird; und es hat etwas von einer Bananenrepublik an sich, als der Bescheid vom Vizepräsidenten R..... stammt, dessen direkte und ständige Vertreterin die beschuldigte Richterin an einer Zivilkammer des Landgerichts München I ist.

Es ist elementarer Grundsatz des Prozeßrechts, daß zur Vermeidung von Geheimjustiz und Willkür jede Partei von allen Handlungen des Gerichts unverzüglich unterrichtet wird; erst recht über die Anforderung und den Eingang prozeßentscheidender Gutachten. Gegenvorstellungen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München und zum Bayerischen Staatsministerium der Justiz blieben erfolglos, wobei der Präsident des OLG München relativ differenziert antwortete.

Selektive Aktenführung und Unterdrücken prozeßentscheidender Gutachten ermöglichen beliebige Manipulationen bei den unteren Gerichten und bedingen folglich Fehlentscheidungen bei den oberen Gerichten. Unseren Weg an eine ausgewählte, qua Beruf qualifizierte Öffentlichkeit sehen wir dadurch gerechtfertigt, daß die bayerischen Justizbehörden - die nach überwiegender Einschätzung als die selbstgefälligsten gelten und sich für unangreifbar halten - sichtlich nicht willens sind, Ausnahmerichter zu einer den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechenden, mithin vollständigen Aktenführung anzuhalten, um dergleichen Vorfälle künftig zu verhindern.

Die vielbemühnte Unabhängigkeit der Richter garantiert die freie Entscheidung im Rahmen der geltenden Gesetze, nicht aber das Unterdrücken von Beweisen oder ein Willkürurteil auf der Basis eines vom Gericht verfälschten Tatbestandes. Unser Vorwurf - Unterdrückung amtlicher Schriftstücke durch ein Gericht - klingt bei der vorauszusetzenden **Integrität des Richterstandes** so unwahrscheinlich, daß wir uns erlauben, dies zunächst zu dokumentieren.

Leidlich naiv gingen wir davon aus, das Unterdrücken eines vom Gericht selbst erhalten Gutachtens ist rechtswidrig auch dann, wenn es ein Präsidialmitglied des LG Münchens tut und beschränkt nach der Verweigerung der Anhörung durch den LG-Präsidenten voreilig - wie wir inzwischen wissen - den Weg zur Staatsanwaltschaft. Und so folgte denn der 2. Teil. Der nachfolgende Richter behauptete kurzerhand im Endurteil vom 19.11.1980, die Verträge, aus deren Stornierung unsere Ansprüche von mehreren hunderttausend DM herrühren, wären trotz gerichtlicher Hinweise nicht vorgelegt und somit die Ansprüche unbegründet. Diese Aufträge renommierter Firmen sind natürlich als Bl. 31ff, 304-318 bei den Akten, was nochmals bei dem abgeschmettertten Antrag auf Tatbestandsberichtigung geleugnet wurde. Wir würden uns das trotz aller Rechtsstaatsgarantien nicht mehr zu behaupten getrauen, wenn nicht das OLG per Grundurteil die Aufträge als bereits bei den LG-Akten vorhanden festgestellt hätte und wenn nicht die **gravierenden Fehler an der EDV-Anlage** durch zwei beamtete Sachverständige der Bayer. Staatskanzlei im gerichtlichen Auftrag unzweifelhaft festgehalten wären. Eine vorsätzliche Aktenmanipulation der Vorgängerin sollte durch ein aktenwidriges Urteil kaschiert werden.

Bedenkenlos - wenn auch jetzt nicht mehr lautlos möglich - soll zur Deckung rechtsbeugender Richter und zur vermeintlichen Wahrung der Staatsräson all dies kaschiert werden. Die Richtigkeit der Dokumentation wird allein schon durch das schweigende Zusehen der betroffenen Richter und der Bayerischen Justizbehörden, die von deren Versand seit Monaten wissen, bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen


K.H. Dallinger



1. Teil

Ein "Obergutachten" wird angefordert

- 1.1 Zuleitung der Akten an die Bayerische Staatskanzlei behufs Bewertung der Gutachten
- 1.2 Die Bewertung erfolgt prompt, detailliert und unmißverständlich.
- 1.3 Die Beweisbeschlüsse, die laut vierzeiliger Meinung des Generalstaatsanwaltes partout nichts mit dem unterdrückten Gutachten zu tun haben; übrigens unbeschadet dessen, daß der Gutachter anhand der Gerichtsakten gerade die Beweisbeschlüsse beantwortet.

Bitte Tx. 4.3 auf S. 73f - Epilog - beachten!

III Band Akten

242

Um A
an die

(1.1)

Bayerische Staatskanzlei

8 München 2

Königstr. 11

Id. v. Herrn Oberamtsrat

gem. telef. Rücksprache

m. d. Bitte um Rückleistung des Aktes

von spätestens 27.3.80 (Termin 27.3.80)

4. März 1980

In der telefonischen Rücksprache ist Herr OAR xxxxxx von der Abteilung Datenverarbeitung der Bayerischen Staatskanzlei um die Erstellung des auf den Seiten 1.2-1.5 abgedruckten Gutachtens ersucht worden.

Beweis: Gerichtsakten und Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13.07.1981 (S. 2) an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof; abgedruckt im 4. Teil.

Landgericht München I
13. Kammer für Handelssachen
8000 München

Das unterdrückte Gutachten

Sehr geehrte Frau F,

wie ich Ihnen bereits fernmündlich am 18.03.1980 mitgeteilt habe, sehe ich nach dem Aktenstudium keine Notwendigkeit für eine weitere gutachtliche Stellungnahme. Die von Herrn S. in seinem Gutachten zu den Beschlüssen vom 30.04. und 18.08.1978 getroffenen Feststellungen und die Antworten auf die daraufhin von den Vertretern der Klägerin und der Beklagten gestellten Fragen erscheinen mir für die Klärung des Sachverhaltes ausreichend. Auch das im Auftrag der Beklagten von Prof. Dr. P. erstellte Gutachten enthält m.E. eine ganze Reihe sachdienlicher Ausführungen. Die von ihm zum PASLA, Multi-User-Basic und Hytype gemachten Aussagen sind allerdings, soweit sie auf bei seiner Ortsbesichtigung gewonnenen Erkenntnissen beruhen, nicht überprüfbar.

Einer **kritischen Würdigung** wert wäre das **Gutachten** des Herrn **Hartmann**, dessen Ergebnisse unzufrieden, z.T. **objektiv unrichtig** sind. Zu einer Stellungnahme über die vorliegenden Gutachten hinaus reizen auch einige der Schriftsätze der Parteienvertreter. Da aber in dieser Sache m.E. schon viel zu viele, das eigentliche Problem nicht oder nur am Rande berührende Ausführungen gemacht wurden, erlaube ich mir, Ihnen nachstehend nur meine Ansicht zum vorliegenden Fall kurz darzustellen. Soweit ich dabei auf sehr einfache Beispiele zur Erläuterung EDV-spezifischer Sachverhalte zurückgreife, bitte ich dies hinsichtlich Ihrer Person nicht mißzuverstehen.

1. Nach Aktenlage unstreitig ist, daß zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Mietvertrag (26.11.1976) mit einem Nachtrag (21.12.1976) über die Lieferung einer EDV-Anlage einschließlich der zum Betrieb notwendigen Programme (s. auch "Allgemeines" im Gutachten S.) geschlossen wurde. Ein Teil der bestellten Geräte und Programme wurde im April 1977 bei der Beklagten installiert und in Betrieb genommen. Aufgrund einer Reihe von Mängeln wurde am 14.07.1977 eine weitere Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten über die Lieferung noch ausstehender bzw. den Ersatz mangelhafter Teile geschlossen und dabei Mietfreiheit bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs vereinbart (anscheinend unbestrittene Darstellung der Beklagten). Da einige der Mängel im Nov. 1977 beseitigt bzw. ein Teil der gewünschten Software (OS + Basic Level II) geliefert worden war, stellte die Klägerin wieder Mietrechnungen. Die Beklagte sah die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen als noch nicht gegeben an und verweigerte die Mietzahlung, was zur Kündigung und anschließenden Klage führte.
2. Die Verweigerung der Mietzahlung wird von der Beklagten im wesentlichen mit folgenden Mängeln gerechtfertigt:
 - a) Die Leistung des gelieferten Druckers (Hytype) ist mangelhaft und entspricht z.T. nicht den Anforderungen.
 - b) Die verfügbaren Systemprogramme ermöglichen **keinen Mehrprogrammbetrieb**.
 - c) Die vorhandene **Magnetplattenkapazität** ist nicht ausreichend.

Aufgrund der gegebenen Minderleistungen des EDV-Systems erhebt die Beklagte außerdem Schadenersatzforderungen durch Widerklage gegenüber der Klägerin.

zu a)

Die an dem Drucker gerügten Mängel müssen einerseits als beseitigbar, zum anderen als für die **vorgesehene Nutzung** als **bedeutungsvoll** angesehen werden. Die ursprünglich verminderte Druckgeschwindigkeit wurde ja mittlerweile auf den Soll-Wert erhöht, die Erstellung von **Tabellenausdrucken** ist bei dem gegebenen Aufgabengebiet wohl **notwendig** (s. auch Gutachten S., Tx 2.2.2 und 2.2.3).

zu b):

Der **Mehrprogrammbetrieb**, d.h. die Abwicklung mehrerer Aufgaben nebeneinander, **verbessert** die Einsatzmöglichkeiten einer **EDV-Anlage wesentlich**. Da es sich hierbei grundsätzlich um ein organisatorisches Problem handelt, muß das Organisationsprogramm (Betriebssystem) die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Bei der vorliegenden EDV-Anlage ist dies, soweit aus den Gutachten ersichtlich, durch das Betriebssystem DOS mit dem Zusatz **Multi-User-Basic** (auch als Multi-User-Executive bezeichnet) oder das Betriebssystem OS mit Basic Level II gegeben. Nach den Feststellungen des Herrn S. (Gutachten und Antworten) reicht der Hauptspeicher der vorhandenen EDV-Anlage (64 KB) für die Aufnahme des von der Klägerin gelieferten Betriebssystems OS einschließlich der notwendigen Arbeitsbereiche (System-Space) selbst bei entsprechenden Einschränkungen nicht aus, um daneben mehrere Programme in der bei der Beklagten gegebenen Größe aufzunehmen. Ein Mehrprogrammbetrieb unter OS scheidet demnach aus. Der Zusatz "**Multi-User-Basic**" zum Betriebssystem DOS, womit schon bei dem verfügbaren Hauptspeicherplatz ein **Mehrprogrammbetrieb** möglich wäre, wurde zwar von der Beklagten **bestellt**, von der Klägerin jedoch **nicht geliefert**.

Die **fehlende Möglichkeit des Mehrprogrammbetriebs** konnte sich schon bei der von der Klägerin gelieferten Konfiguration **auswirken**, da zumindest zwei unterschiedliche Arbeiten (Dateneingabe am Sichtgerät, Datenausgabe am Drucker, s. auch Gutachten S., Textziffer 2.2.1.2) hätten nebeneinander ablaufen können. Ob ein Mehrfachprogrammbetrieb auch insoweit möglich ist, als zum Beispiel neben einem Programm, das über den Hytype Druckdaten ausgibt ein weiteres Programm (ohne zusätzliches Eingabegerät) Daten von der Magnetplatte verarbeitet (z. B. sortiert oder Tabellen erstellt) ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Sollte dies der Fall sein, so wäre dies ein **weiterer Vorteil**, der durch die **Nichtlieferung** der entsprechenden **Software verhindert** worden wäre. Gegebenenfalls könnte dies durch die Befragung der Sachverständigen oder der Klägerin ermittelt werden.

Aus den Akten ist nicht eindeutig ersichtlich, ob das **Multi-User-Basic** nicht noch **andere Fähigkeiten** hat, die den **Betrieb** der Anlage **erleichtern**. Aus den Fragen der Beklagtenvertreter zum Gutachten und aus dem Gutachten des Prof. Dr. P. (Ziffer 3) kann dies geschlossen werden. Sollte dies so sein, so wäre in der Nichtlieferung ein zusätzlicher Nachteil zu sehen. Die Erstellung entsprechender **Zusatzprogramme anstelle von Multi-User-Basic** durch den Anwender selbst, wie dies der Gutachter Hartmann in seiner Stellungnahme vom 17.12.1979 zum Ausdruck bringt, ist wohl, wenn überhaupt, nur **mit großem Aufwand** möglich.

Vielleicht darf ich zum Schluß dieser Ausführungen noch ein sehr einfaches Beispiel aus dem Bereich der menschlichen Arbeitsorganisation für die Vorteile des Mehrprogrammtriebs geben:

Ein Sachbearbeiter bearbeitet einen Antrag. Eine notwendige Rückfrage beim Antragsteller unterbricht die Bearbeitung. Bei einem "Ein-Programm-Betrieb" müßte der Sachbearbeiter nun untätig warten, bis die Antwort vorliegt. Ist jedoch eine entsprechende Organisation gegeben, so wird diese Wartezeit durch die Abwicklung anderer Aufgaben ausgefüllt. Grenzen für diese Mehrfachbeschäftigung ergeben sich durch die Gesamtmenge der verfügbaren Leistungskraft des Sachbearbeiters in quantitativer (Arbeitszeit) wie qualitativer (verfügbares Wissen für mehrere unterschiedliche Aufgaben) Hinsicht bzw. durch die Aufgabenmenge.

zu c):

Die Folgerungen, die sich aus einer unzureichenden Speicherkapazität auf Magnetplatte ergeben, sind im Gutachten des Herrn S. (Textziffer 3.1) und des Prof. Dr. P. (Ziffer 5) zutreffend beschrieben. Der Aufwand durch das Wechseln der Magnetplatte ist dabei nur als ein - meßbares - Kriterium für die sich aus der Nichtlieferung der größeren Magnetplatte ergebenden Nachteile für die Beklagte zu sehen (die vom Gutachter Herrn Hartmann angegebene Zeit von 2 Minuten je Plattenwechsel entspricht dem tatsächlich notwendigen Hantieraufwand. Etwaige notwendige Anweisungen an das Betriebssystem, wie sie von der Beklagten behauptet werden, sind dabei nicht berücksichtigt). Die Zahl der notwendigen Plattenwechsel ist abhängig von der Art der abgewickelten Arbeiten (Dateigröße) und deren Organisation (Programmierung). Ob daher die von Herrn S. und Prof. Dr. P. errechneten Zahlen richtig sind, und ob sich bei der gegebenen Software andere Organisationsformen finden ließen, die weniger Plattenwechsel erfordern, kann von hier aus nicht geprüft werden.

Zumindest nach Aktenlage stellt es sich außerdem so dar, daß die Klägerin die Beklagte hinsichtlich des Einsatzes einer größeren Magnetplatte nicht ausreichend beraten hat. So wurde anscheinend der Beklagten eine Fest/Wechselplatte mit 48 MB in Aussicht gestellt, obwohl meines Wissens eine derartige Kombination nicht auf dem Markt war (ggf. Befragung der Sachverständigen). Die tatsächlich angebotenen Laufwerke sind nur für Wechselplatten mit dieser Speicherkapazität geeignet. Daraus ergeben sich aber organisatorische Folgerungen, z.B. für die Datensicherung, d.h. es werden u.U. weitere Speichergeräte (Magnetplatten oder Magnetbänder) notwendig. Nach der Aufgabenstellung der Beklagten, soweit sie der Gutachter S. festgestellt und die der Klägerin bekannt sein mußte, war die Speicherkapazität der gelieferten Magnetplatte mit 10 Mio. Zeichen vorhersehbar zu gering.

3. Die angeführten Mängel ergeben m. E. eine objektive Minderleistung der gelieferten Anlage gegenüber der von der Beklagten bestellten Anlage. Ob die Beklagte die Leistungsfähigkeit einer EDV-Anlage in dem bestellten Umfang auch tatsächlich benötigte oder ausschöpfen konnte, ist dabei wohl ohne Bedeutung. Gestatten Sie mir hier bitte wieder ein Beispiel:

Ein Geschäftsmann bestellt bei einem Kraftfahrzeughändler ein Auto. Für die Auswahl ist u. a. bedeutsam, daß der Wagen ausreichend Platz für mehrere Fahrgäste bietet und seine Höchstgeschwindigkeit wesentlich über 200 km/h liegt. Mit dem Kauf des Autos wird vereinbart, daß der Händler einen Chauffeur anwirbt, der das Auto für den Kunden fahren soll. Das gelieferte Auto weist zunächst eine Reihe kleinerer Mängel auf, z.B. klappernde Türen, nicht funktionierende Anzeigegeräte usw., welche jedoch z.T. vom Verkäufer beseitigt werden, im übrigen den Komfort des Autos zumindest subjektiv mindern. Außerdem wird das Auto nur mit 1 Fahrgastsitz geliefert, der Motor ist so eingestellt, daß das Auto nur 130 km/h schnell ist und der Chauffeur ist auf einem Auge blind. Auf entsprechende Vorhaltung meint der Verkäufer, diese Mängel seien ohne Bedeutung, da der Käufer meist

ohne Begleitung fahre, in Ortschaften und auf Landstraßen nur höchstens 50 bzw. 100 km/h gefahren werden dürfe und für diese Geschwindigkeit der halbblinde Chauffeur ausreichend qualifiziert sei. Bei Fahrten mit mehr Personen müsse eben mehrmals gefahren werden, die sich bei Autobahnfahrten ergebenden Verzögerungen seien hinzunehmen, wobei üblicherweise bei der bestehenden Verkehrsdichte sowieso nicht schneller gefahren werden könne.

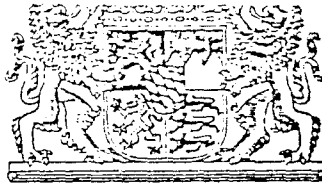
Sollte sich bei diesem Sachverhalt ergeben, daß die Zurückhaltung der Mietzahlung durch die Beklagte **gerechtfertigt**, die Klage also abzuweisen ist, so besteht noch das Problem der Schadensersatzforderung in der Widerklage. Für den Umfang der Einschränkung der Nutzung und den sich daraus ergebenden Schaden für die Beklagte liegen nur wenige meßbare Kriterien vor. Dies ist z.B. der Mehraufwand (=längere Druckzeiten), der durch die geringere Druckleistung entstanden ist oder die zusätzliche Arbeitszeit für den notwendigen Magnetplattenwechsel. Herr S. stellt in seinem **Gutachten diese Problematik richtig dar** (s. 2.2 u. Zusammenfassung). Die Nutzungseinschränkung wird letztlich nur zu schätzen sein und ggf. auf der Basis des Anlagenwertes monetär berechnet werden können. Unter Umständen kann dieser Schaden auch damit abgegolten werden, daß für die Zeit der eingeschränkten Nutzung keine Mietzahlungen fällig werden. Für die Bemessung der Folgeschäden, z.B. die entgangenen Aufträge für die Beklagte, bietet jedoch auch eine geschätzte allgemeine Nutzungseinschränkung keine Basis, da diese **Schäden aufgabenbezogen** gesehen werden müssen. Ggf. kann den Beteiligten vorgehalten werden, daß für einen derartigen Fall eine Konventionalstrafe zwischen den Parteien hätte vereinbart werden müssen.

5. Abschließend ist zu sagen, daß der Handel mit EDV-Anlagen grundsätzlich mit dem Handel mit jedem anderen technischen Gerät vergleichbar ist. Durch die hochwertige Technologie, die Vielfalt der Komponenten und ihre Kombinationsmöglichkeit sowie das notwendige Zusammenwirken von technischen Bauteilen, Organisationsprogrammen und Anwendungsprogrammen entsteht allerdings eine Komplexität, die nicht ohne weiteres aufzulösen ist. Hinzu kommen die Anforderungen der Anwender und die oft beträchtliche Beeinflussung vorhandener Organisationsstrukturen, so daß der Einsatz dieser Systeme immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden ist. Es geht aber m.E. zu weit, so wie es in dem Beschluß vom 30.04.1978 zum Ausdruck kommt, allgemein von einer mangelhaften Technik zu sprechen (... Vorkommnisse, die bei dieser Art von Technik kaum vermeidbar sind...). Für die Hersteller oder **Vertreiber von EDV-Anlagen ist** daraus vielmehr eine **besondere Sorgfaltspflicht in der Beratung** ihrer meist fachlich nicht qualifizierten Kunden und der **späteren Betreuung der abgesetzten Anlagen abzuleiten**. Qualifizierte Hersteller bzw. Vertreiber kommen dieser Verpflichtung auch sehr wohl nach, wobei der Kunde durch entsprechende Verträge ein übriges tun kann, um die Verantwortlichkeit im Schadensfall klar abzugrenzen. Hier darf ich die öffentliche Hand als positives Beispiel herausstellen, wobei außerdem auf fachliche Qualifikation beim Anwender und nachweisbare Erfolge beim Anbieter Wert gelegt wird. Die finanzielle und organisatorische Tragweite von Entscheidungen für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen läßt m.E. blindes Vertrauen sowohl auf der Seite des Kunden wie des Herstellers/Vertreibers schon fast fahrlässig erscheinen.

Ich hoffe, daß ich Ihnen mit meinen Ausführungen gedient und Ihre Entscheidung ein wenig erleichtert habe. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1.6



10

Landgericht München I
Zivilkammer
13. Kammer f. Handelssachen

Je 1 Aufz. + 1 Abschr.

Az.: 13 HKO 2606/78
Kai.

Zugestellt an Kl. + Vertreter
gemäß § 212a ZPO am 19. Mai 1978
Ma,

Aufklärungs- und Beweis-

BESCHLUSS

des Landgerichts München I, 13. Kammer f. Handelssachen

vom 30.4.1978

in dem Rechtsstreit

././ Fa. Institut Dallinger + Partner
Ges.f.Marktforschung mbH
(RA.Dr.Grasmüller)

V. Durch Sachverständigengutachten ist darüber
Beweis zu erheben,

1.) ob die von der Klägerin installierte Anlage
die von der Beklagten behaupteten Mängel
bzw. Defizite aufgewiesen habe:

a) Sind allgemein die Anforderungen, die
die Beklagte an die von der Klägerin
installierte Anlage stellt, angesichts
deren vor auszusehender Kapazität und Mög-
lichkeiten und unter Berücksichtigung
des vereinbarten Mietzinses als übersetzt
anzusehen? Handelt es sich bei der
von der Beklagten gerügten Mängeln im
großen und ganzen um Vorkommnisse, die
bei dieser Art von Technik kaum vermeidbar
sind und vom Mieter hingenommen werden
müssen (vgl. Ausführungen der Klägerin hier-
zu im Schriftsatz vom 25.4.1978, Bl.38/39
d.A.).

b) Der Gutachter wolle i.ü. zeitlich trennen:

aa) In welcher Weise und mit welchem Prozentsatz war die Funktionsfähigkeit im konkreten Fall beeinträchtigt, wenn, entgegen der Vereinbarung vom 14.7.1977 (Bl. 13/14 d.A.)

- (1) Pasta und Multi-User-Basic nicht geliefert waren,
- (2) Hytype-Driver für DOS (bis zum 14.11.1977) unbrauchbar war,
- (3) die Hytype-Geschwindigkeit nicht der vertraglich vorauszusetzenden Geschwindigkeit entsprach?
- (4) Wieweit waren durch die im Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 1.2.1978 (B 4) von Ziff. 1. bis 19., 21., 22. aufgezählten Mängel und Defizite die nach dem Vertrag (K 1,2) von der Beklagten an die Anlage zu stellenden Anforderungen reduziert oder gar aufgehoben? Der Gutachter wolle für seine Erkenntnisse die Stellungnahme der Klägerin (Bl. 39/42, 45/45 b) hierzu mit heranziehen und würdigen.

2.) Welchen Wert hat die von der Klägerin installierte Anlage? Wie wäre ihr Wert zu bemessen, wenn sie den vertraglich vorauszusetzenden Erfordernissen entspräche?

Das Gericht beabsichtigt, nach Eingang des Gutachtens unter Hinzuziehung auch des Sachverständigen die gegenständliche Anlage in Augenschein zu nehmen.

ll



1.8

Landgericht München I

13. Zivilkammer
für Handelssachen

Az.: 13 HK O 2606/78

Gr.

BESCHLUSS

vom 18. August 1978

././ Fa. Institut Dallinger + Partner
Ges. f. Marktforschung mbH
(RA'in Dr. Philipps)

II. Der Termin vom 24. August 1978 wird abgesetzt, damit, wie angeordnet, zunächst das Sachverständigengutachten erholt werde.

III. Der Beschluß vom 30. April 1978 wird unter Berücksichtigung des neuen Parteivorbringens, bezogen auf das Sachverständigengutachten, um folgende Fragen ergänzt:

- 1) Konnte der Beklagten, als Folge unzureichender Kapazität des Laufwerks von 10 MB, Mehrarbeit von 2 Stunden im Tag (Schriftsatz der Beklagten vom 6. Juni 78, S. 3) entstanden sein, oder arbeitet dieses Laufwerk genauso gut, wie die in Aussicht genommene Platte mit 48 MB (Schriftsatz des Klägervertreters vom 1. Juli 78, S. 4)?
- 2) Bedingt der Einsatz weiterer Datenträger-Kassetten ebenfalls erhebliche (in welchem Umfang?) Mehrarbeit (Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 6. Juni 1978, S. 3)?
- 3) Leistet der gelieferte Hytype nur 27 Anschläge pro Sekunde, während er (Anlage B 14) 40 leisten müßte (Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 6. Juni 1978, S.9/10)?

h.

2. Teil

Das Gutachten wird vom Gericht unterdrückt.

Hierzu äußern sich:

- 2.1 Der Präsident des Landgerichtes
München I
- 2.2 Der Präsident des Oberlandes-
gerichtes München
- 2.3 Das Bayerische Staatsministerium
der Justiz

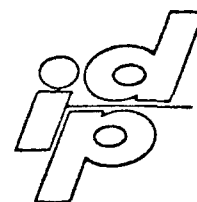
Ergebnis:

Sie befinden, es stehe im Ermessen des Richters, prozeßerhebliche Unterlagen zu den Akten zu nehmen oder auch nicht
(= selektive Aktenführung
+ die Hohe Schule der Verfahrenstechnik)

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH

2.1



Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) 77 50 09

An den
Herrn Präsidenten
des Landgerichts München I
Justizpalast

8000 München 2

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
d

München,
23.09.1980

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen RlinLG Frau xxxxxxxx

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Blatt 272 d. A. (Az.: 13 HKO 2606/78) hat die amtierende Vorsitzende Frau RlinLG xxxxxxxx am 04.03.1980 Herrn OAR xxxxxx von der Bayerischen Staatskanzlei um eine Stellungnahme/Gutachten im erwähnten Verfahren gebeten (Anlage A 18).

Herr xxxxxx hat dieses rechtzeitig erstellt und der Vorsitzenden direkt samt den Akten übergeben. Diese Stellungnahme (u. E. Gutachten) – das den Standpunkt der Beklagten voll bestätigt und einen Sachverständigen schwer belastet – ist im Haupttermin am 27.03.1980 vorenthalten worden und erst durch den neuen Vorsitzenden Richter Dr. Goller unverzüglich nach seiner Amtsübernahme ausgehändigt worden (Anlagen A 8 + A 9).

Aus diesem u. E. einmaligen Vorgehen sind uns schwere Nachteile erwachsen. Den Inhalt unseres Schreibens an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 17.08.1980 sowie an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München vom 23.09.1980 machen wir zum Gegenstand dieser Dienstaufsichtsbeschwerde (Anlagen A 0 + A 21).

Es ist uns unbekannt und für uns auch nicht zu ermitteln, ob die lt. Protokoll vom 27.03.1980 beisitzenden Handelsrichter H. und K. die Stellungnahme/Gutachten von OAR xxxxxx vor dem Termin kannten. Sollte dies zutreffen, wird auch gegen die Handelsrichter H. und K. Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Andernfalls wird darin eine besondere Heimlichkeit der amtierenden Vorsitzenden gesehen.

Später hat sich ergeben, daß die Beisitzer von der Existenz des Gutachtens nichts gewußt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
INSTITUT DALLINGER + PARTNER

K. H. Dallinger

2.2

Der Präsident
des
Landgerichts München I

8000 München 35, den 15. Oktober 1980
Justizpalast am Karlsplatz
Telefon 5 59 71

Bl. 12/80"

Der Präsident des Landgerichts München I Postfach 8000 München 35

Institut
Dallinger und Partner
Gesellschaft f. Marktforschung mbH
Lindwurmstraße 201

8000 München 2

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.9.1980

Sehr geehrter Herr Dallinger!

Zu dem Vorbringen in Ihrem Schreiben vom 23.9.1980 habe ich die betroffene Richterin gehört. Sie räumt ein, daß sie Herrn [Name] um eine den Gegenstand des Rechtsstreits betreffende Auskunft gebeten habe. Dies sei jedoch keineswegs geschehen, um eine der Prozeßparteien zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Vielmehr habe die - beinahe schon als privat anzusehende - Anfrage allein dem Zweck gedient, der Richterin Kenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu verschaffen, um die vorliegenden, teilweise gegensätzlichen Gutachten beurteilen und gedanklich nachvollziehen zu können und den Termin vom 27.3.1980 vorzubereiten. Mit den Problemen der elektronischen Datenverarbeitung sei sie durch den Rechtsstreit erstmalig befaßt worden. Da es sich um eine zu ihrer persönlichen Information gegebene Äußerung gehandelt habe, habe sie es nicht für erforderlich erachtet, das Schriftstück zu den Akten zu nehmen.

Das Verhalten der Richterin ist nicht zu beanstanden. Ich habe keine Veranlassung, der glaubhaften Darstellung der mir als korrekt und

überparteilich bekannten Richterin nicht zu folgen. Der Rechtsstreit hat Fragen der Verwendbarkeit einer EDV-Anlage zum Gegenstand. Wenn die Richterin sich bemüht hat, Kenntnisse aus diesem Bereich zu erwerben, um den Prozeß sachgerecht fortführen und den im Termin anzuhörenden Sachverständigen fundierte Vorhalte machen zu können, so ist dies ebenso legitim, wie wenn ein Richter bei ihm zufällig vorhandenes Wissen (z.B. weil er sich in seiner Freizeit mit dem entsprechenden Sachgebiet befaßt) im Verfahren verwertet. Daß die Stellungnahme nur der persönlichen Kenntnisvertiefung der Richterin zugedacht war, ist auch daraus zu ersehen, daß ihr Verfasser für seine Hilfe weder eine Entschädigung verlangt noch erhalten hat.

Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gebe ich deshalb keine Folge.

Mit vorzüglicher Hochachtung



R.
Vizepräsident

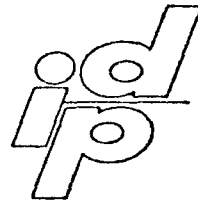
Frau E. ist regelmäßige Vertreterin von Herrn Richter R.
in der 1. Zivilkammer, deren Vorsitzender Richter Herr R. ist.

2.4

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH

Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) 77 50 09



Herrn
Präsidenten des
Landgerichts München I
Postfach

8000 München 35

| | | | |
|-------------|--------------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | München. |
| Bl.12/18" | 15.10.1980 | d-schl | 21.10.1980 |

Sehr geehrter Herr Präsident,

gegen den Bescheid vom 15.10.1980 auf unsere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.09.1980 gegen Frau RlinLG F. erheben wir

G e g e n v o r s t e l l u n g

1. Mit der Darstellung in Ihrem Bescheid vom 15.10.1980 erhalten wir die **5. Version** für die Nichtaushändigung des Schriftstücks von Herrn OAR xxxxxx vom 21.03.1980.
 - 1.1 Gegenüber Staatsanwalt Dr. Schmid hat Frau RlinLG F. erklärt: "Sie habe das Schreiben als **Urlaubsvertreterin außerhalb der Akten** auf ihrem Schreibtisch abgelegt und es dann nach **Rückkunft** Dr. Goller zusammen mit den Akten übergeben"(Bl.14 d.A. 123 Js 4577/80).
 - 1.2 Im Einstellungsbescheid vom 13.08.1980 hat Staatsanwalt Dr. Schmid aus uns unbekanntem Gründen umformuliert in "die (Frau F.) hat erklärt, sie habe das fragliche Schriftstück zunächst offen auf ihrem Schreibtisch aufbewahrt und sodann nach **Beendigung ihrer Vertretungszeit** zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden Richter Dr. Goller ausgehändigt." Möglicherweise hat der Staatsanwalt erfahren, daß Frau F. nicht Urlaubsvertretung war und als Urlaubsvertretung auch keinen Haupttermin abhalten kann; sondern seit August 1979 erste regelmäßige Vertreterin des dienstunfähig erkrankten Vorsitzenden Richters M. war.
 - 1.3 Die 13. KfH als Gericht hat lt. S.3 des Protokolls vom 24.07.1980 festgestellt:
"Das Gericht stellt fest, daß im Hinblick auf einen eventuell erforderlichen erneuten Gutachtensauftrag die Akten informatorisch Herrn Oberamtsrat xxxxxx, Bayerische Staatskanzlei (Bl. 272 d.A.), zugeleitet wurden. Herr xxxxxx hat sich daraufhin in einem an die damalige Vorsitzende persönlich gerichteten Schreiben geäußert. Dieses Schreiben vom 21.03.1980 wird den Parteien in Ablichtung zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben ist jedoch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung und wird im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Gericht nicht verwertet."

- 1.4 Der Generalstaatsanwalt, stellt im verwerfenden Bescheid vom: 26.09.1980 klar: "Das Schreiben des OAR xxxxxx vom 21.03.1980 wäre ausdrücklich an die beschuldigte F. gerichtet und enthält **keine gutachterliche Stellungnahme**, sondern **lediglich allgemeine Erklärungen** und Erörterungen".
- 1.5 Im **Gegensatz** zum Generalstaatsanwalt wird mit Ihrem Bescheid - insoweit zutreffend - dargelegt, daß es sich um keine allgemeinen Erklärungen handelt, sondern tatsächlich darum, "die **vorliegenden, teilweise gegensätzlichen Gutachter. beurteilen** und gedanklich nachvollziehen zu können ... und den im Termin anzuhörenden **Sachverständigen fundierte Vorhaltungen** machen zu können."
2. Die Darstellungen widersprechen sich. Am deutlichsten wird dies aus der Synopse von 1.1 mit 1.3 und 1.5.

Gerade aus der Erklärung gegenüber Staatsanwalt Dr. Schmid (1.1) geht hervor, daß Frau F. sehr wohl wußte, daß das Schriftstück, das wir als gutachterliche Äußerung werten, zu den Akten gehört. Sie hat das Schreiben nur als Urlaubsvertreterin außerhalb der Akten abgelegt und es dann nach Rückkunft* dem Vorsitzenden ausgehändigt. Damit sollte ja wohl suggeriert werden, daß das Schreiben nur kurzfristig nicht bei den Akten war, auf jeden Fall nicht während eines Termins.

Das **Gericht** hingegen (13. KH) hat festgestellt, daß im Hinblick auf einen ev. **erneuten Gutachtauftrag** die Akten informatorisch Herrn OAR xxxxxx zugeleitet wurden. Dabei kann es sich nur um ein **Obergutachten** handeln. Funktional gesehen handelt es sich darum in dem Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx, da er die vorliegenden Gutachten gegeneinander abwägt und bewertet.

Die **Adressierung des Schreibens** "Frau F., 13. Kammer für Handelssachen, LG München II" ist gemäß Herrn OAR xxxxxx **der Richterin zuzuschreiben.**

Nach Feststellung des Gerichts sind jedenfalls die Akten der Bayerischen Staatskanzlei zugeleitet worden; deren Reaktion gehört damit zu den Akten, wie immer sie auch adressiert sein mag, noch dazu, wenn sie detailliert ist und von Sachkenntnis zeugt.

* Zurückkehren konnte der Vorsitzende übrigens nicht, da er erst mit Präsidialbeschluß vom Juni 1980 Vorsitzender Richter wurde.

3. Von einer "beinahe schon als **privat** anzusehenden **Anfrage**", - die es aus guten Gründen zur Vermeidung von **Geheimjustiz** und **Willkür** übrigens nicht gibt -, kann somit keine Rede sein. Im Übrigen hat ausweislich des Protokolls vom 27.03.1980 das Gericht den Sachverständigen nicht **einen** Vorhalt gemacht. Wir widersprechen der Ansicht, daß solche beinahe privaten Anfragen, um die es sich nach den Feststellungen des Gerichts selbst gar nicht handelt, gleichzusetzen sind mit bei einem Richter zufällig bereits vorhandenen Wissen über ein Sachgebiet. Solche Kenntnisse eines Richters mögen zwar sehr tiefgehend sein, beziehen sich aber doch immer auf das Sachgebiet als solches. Hier hingegen sind dem Richter keine Sachkenntnisse vermittelt worden, vielmehr ist ein konkreter Fall von einem Sachverständigen beurteilt worden.*
- 3.1 Wir **zweifeln** an der **Überparteilichkeit** einer **Richterin**, die noch dazu mit Kenntnis des eindeutigen Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx den **Geschäftsführer** der Beklagten und Widerklägerin, Herrn Dallinger, als **unredlich bezeichnet**, der sich auch nicht scheue, **utopische** Schadensersatzforderungen zu stellen. Der entsprechende Aktenvermerk von Frau RAin Dr. P. ist dem Herrn Präsidenten bereits aus dem Abhilfesuch Nr. 343 E" bekannt.
- 3.2 Des weiteren müssen auch wichtige "persönliche" Informationen allen Mitgliedern eines Kollegialgerichts zugänglich gemacht werden. Die Äußerungen von Herrn OAR xxxxxx sollten ja dazu dienen, "um die vorliegenden, teilweise gegensätzlichen Gutachten beurteilen ... zu können." Das Urteil wird auch in einer Handelskammer vom Kollegium gefällt mit gleichem Stimmengewicht aller Mitglieder. Aus der von uns vermuteten Vorenthaltung gegenüber den weiteren Mitgliedern des Kollegiums folgt, daß es die Richterin nicht für nötig gehalten hat, daß auch die anderen Richter die vorliegenden gegensätzlichen Gutachten beurteilen und gedanklich nachvollziehen können. Der Rechtsstreit war nicht dem Vorsitzenden zur Entscheidung alleine übertragen (§ 349 III ZPO).
4. Wir widersprechen entschieden, daß der private Charakter des Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx "auch daraus zu ersehen (ist), daß ihr Verfasser für seine Hilfe weder eine Entschädigung verlangt noch erhalten hat." Mit dem gleichen Argument der Nichtentschädigung könnte man folgern, daß die Aussagen der vom Referatsnachfolger Dr. Goller vernommenen Zeugen privater Natur seien, da sie auch keine Entschädigung verlangt haben.
5. Wir haben das Verhalten von Frau RlinLG F. zusammenfassend dargestellt in der Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 09.10.1980 (B1).

* Im übrigen ist es paradox, wenn bei Vorliegen von 2 gerichtlich bestellten Gutachten und einem weiteren privaten Gutachten eines o.ö. Professors, die für das Gericht allein offenbar noch nicht für eine Entscheidung ausreichen, ausgerechnet die **entscheidungserhebliche Bewertung** durch eine **Privat-Anfrage** erholt werden soll. Dies ist das genaue Gegenteil dessen, was die ZPO bezweckt. Gerade daß allen Parteien und dem Gericht die gleichen Fakten zugänglich sind - und damit die Manipulierbarkeit weitgehend eingeschränkt ist -, ist bislang ein Wesensmerkmal aller Zivilverfahren gewesen.

DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTS MÜNCHEN

Bl. - 6 - 28/80.'

8 München 35, den 11. November 1980
Prielmayerstraße 5
Rufnummer 55 97 (1)

2.7

Der Präsident des Oberlandesgerichts, 8 München 35

Institut Dallinger + Partner
Gesellschaft für Sozialforschung
GmbH
Lindwurmstraße 205

8000 München 2

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1980 an den Herrn Präsidenten
des Landgerichts München I und Ihre Eingabe vom 2. Oktober 1980
an die Bayerische Staatskanzlei betreffend den Rechtsstreit
13 HKO 2606/78 Landgericht München I

Sehr geehrter Herr Dallinger!

Der Herr Präsident des Landgerichts München I hat mir Ihre Gegen-
vorstellung zur Überprüfung des Ihnen erteilten Bescheides vorge-
legt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mir ferner
die Beantwortung Ihrer Eingabe übertragen. Nach Überprüfung der
Angelegenheit teile ich Ihnen mit, daß dienstaufsichtliche Maß-
nahmen gegen die früher mit Ihrem Rechtsstreit befaßte Richterin
am Landgericht xxxxxxxx auch nach meiner Auffassung nicht in Be-
tracht kommen.

Wie Ihnen bekannt ist, untersteht der Richter einer Dienstaufsicht
nur, soweit nicht seine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängig-
keit beeinträchtigt wird. Dienstaufsichtliche Maßnahmen sind des-
halb nur hinsichtlich der äußeren Form der Erledigung eines Amts-
geschäfts zulässig; jede zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit
gehörende Maßnahme ist dagegen einer sachlichen Überprüfung durch

...

2.8

- 2 -

die Dienstaufsicht entzogen. Hinsichtlich der von Ihnen beanstandeten Erholung einer schriftlichen Auskunft durch die Richterin bedeutet dies, daß Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht in Betracht kommen. Insbesondere ist es nicht möglich, die Vereinbarkeit der richterlichen Anordnung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung zu überprüfen; dies wäre allein Sache der Rechtsmittelgerichte. Nachdem sich aus der von Ihnen zitierten Feststellung des Gerichts vom 24. Juli 1980 jedoch ergibt, daß das in Rede stehende Schreiben in dem Rechtsstreit offenkundig nicht verwertet werden soll, ist eine derartige Überprüfung in Ihrem Fall entbehrlich. Ihre persönliche Wertung des Vorganges als "Geheimjustiz" lasse ich dahingestellt. Es gibt jedoch keinen Zweifel, daß sich die Richterin bei der Erholung von Informationen und Hinweisen allein davon hat leiten lassen, eine sachlich richtige Entscheidung treffen zu können, nachdem die vorliegenden Gutachten widersprüchlich waren. Es wäre erfreulich, wenn bei der durch das Ausscheiden der Richterin nunmehr möglichen distanzierteren Betrachtungsweise des Vorgangs auch dieser Umstand bei Ihren Erwägungen Berücksichtigung finden würde.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang die Unparteilichkeit der Richterin anzweifeln, sieht das Gesetz als Überprüfungsmöglichkeit hierfür den Weg der Richterablehnung (§§ 42 ff ZPO) vor, so daß auch insoweit dienstaufsichtliche Überprüfungen nicht in Betracht kommen.

Die von Ihnen weiter zum Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde gemachten Äußerungen der Richterin (unredlich; utopische Schadensersatzforderung) - als richtig unterstellt - wären dienstaufsichtlich gleichfalls nicht zu beanstanden. Der Richter ist befugt, auf Bedenken gegen die Berechtigung der von einer Partei erhobenen Ansprüche hinzuweisen. Dabei mag es vorkommen, daß bei nachträglicher abwägender

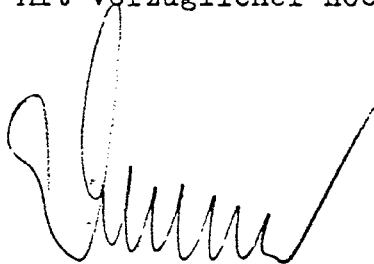
2.9

- 3 -

Betrachtungsweise die in der Sitzung vorgenommene Wortwahl vielleicht vorsichtiger hätte ausfallen können. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, daß eine Beanstandung im Wege der Dienstaufsicht nur hinsichtlich solcher Äußerungen möglich wäre, die eindeutig dem äußeren Ordnungsbereich zugewiesen werden können, sich also vom Inhalt abheben und etwa als bloße Beschimpfungen betrachten lassen. Hierzu zählen jedoch sicher nicht die von Ihnen angeführten Äußerungen, da es sich nur um eine von dem sachlichen Inhalt der Entscheidung mitbestimmte Ausdrucksweise handelt.

Ich kann daher Ihrer Eingabe keine Folge geben.

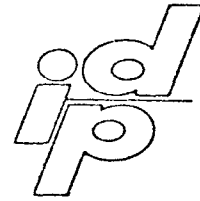
Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Domcke

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH



Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) *77 5009

Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichts München
Postfach

8000 München 35

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | München, |
|--------------|--------------------|---------------|------------|
| 31.-6-28/80' | 11.11.1980 | d | 22.05.1981 |

Sehr geehrter Herr Präsident,

gegen Ihren Bescheid vom 11. November 1980 erheben wir

G e g e n v o r s t e l l u n g .

1. Nach unserer Auffassung gehört zur äußeren Form der Erledigung von richterlichen Amtsgeschäften, daß alle ersichtlich auf einen Rechtsstreit sich beziehenden Unterlagen zu den Akten genommen werden. Dies umso mehr dann, wenn das Gericht die Unterlagen selbst anfordert. Diese Tätigkeit nicht zur äußeren Form, sondern zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuordnen wollen, hieße in der Konsequenz, daß der Richter, der Unterlagen nicht zu den Akten nimmt, weder dienstaufsichtliche noch sonstige Maßnahmen zu gewärtigen hat, wohl aber die Registerführerin, der das Privileg der richterlichen Unabhängigkeit nicht zusteht. Es ist nur schwer vorstellbar, daß die Geschäftsstellen bei gleichem Verhalten nicht mindestens im Wege der Dienstaufsicht zu einer vollständigen Aktenführung veranlaßt würden.
2. Es ist undienlich, unsere Dienstaufsichtsbeschwerde dahingehend aufzufassen, daß wir lediglich einen Vorstoß gegen die Verfahrensordnung rügen. Dies könnte in der Tat allein den Rechtsmittelgerichten überlassen bleiben. Wir rügen vielmehr, daß ein Schriftstück - funktional ein Obergutachten - von einer kompetenten und integeren Dienststelle (der Bayerischen Staatskanzlei) nicht zu den Akten genommen worden ist und wir dadurch erheblich geschädigt worden sind. Die beschuldigte Richterin kannte bei der mündlichen Verhandlung am 27.03.1980 dieses Schriftstück von Herrn Oberamtsrat xxxxxx und wußte daher sehr wohl, welches der widersprüchlichen Gutachten richtig ist. Es besteht kein Zweifel, daß dieses Schriftstück, so es nur hinreichend negativ für uns gewesen wäre, in der Verhandlung gegen uns vom Gericht verwendet worden wäre.

3. Bei der Abfassung Ihres Bescheids vom 11.11.1980 gehen Sie offensichtlich davon aus, daß es sowohl am objektiven wie am subjektiven Tatbestand des § 274 StGB mangelt. Wie Sie der Seite 8 unten des - allerdings verwerfenden - Beschlusses* des 2. Strafsenats des OLG München vom 05.12.1980 entnehmen können, mangelt es nach der Auffassung dieses Senats nur an der subjektiven Tatseite. Die Formulierung des **Strafsenats** "Es fehlt an der erforderlichen Benachteiligungsabsicht..." ist nach unserer Auffassung nur so zu verstehen, daß der **objektive Tatbestand der Urkundenunterdrückung verwirklicht** ist, es aber für die Strafbarkeit der Handlung an der subjektiven Tatseite, der Benachteiligungsabsicht, fehlt. Wir verweisen insoweit auch auf Ziffer 3.2 unseres Schreibens an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 14.03.1981.** /A
4. Ein Antrag gemäß den §§ 42 ff ZPO war nicht möglich, da das Schriftstück erst am 24.07.1980 zum Vorschein kam, die beschuldigte Richterin aber seit 01.07.1980 in der Kammer nicht mehr tätig ist.
5. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Formulierung "**utopische Schadensersatzforderungen**" ohne jegliche Beweisaufnahme einem Gericht noch als angemessen zuzubilligen ist. Die Formulierung "**unredlich**" ist jedoch eine verbale Injurie zumindest dann, wenn sie nicht von Gerichtspersonen verwendet wird. Ein tatsächliches unredliches Verhalten gäbe im übrigen dem Gegner die Möglichkeiten des § 138 ZPO. /A

Im vorliegenden Fall verwendete jedoch die beschuldigte Richterin diesen Ausdruck aufgrund des **P.-E.-Schreibens vom 30.07.1979**, wie sich aus dem Aktenvermerk der Prozeßbevollmächtigten RA in Dr. P. ergibt. Ohne Beweisaufnahme ist dieses Schreiben als wahr unterstellt worden. Mit inzwischen **rechtskräftigem Vergleich** vor der 29. Zivilkammer des Landgerichts München mußte P.-E. dieses **Schreiben** im vollen Umfang **zurücknehmen** und trägt gemäß Ziffer V und VI des Vergleichs **die gesamten Kosten des Rechtsstreites**. Es bedarf nach Ziffer V und VI wohl keiner Ausführungen mehr, daß es sich im Grunde bei diesem Vergleich um ein Anerkenntnis handelt. /A

* abgedruckt im 3. Teil

** abgedruckt im 4. Teil

Gz. II - 2930/80.-

(bei Antwort bitte angeben)

Bayer. Staatsministerium der Justiz · Postfach · 8000 München 35

Herrn
Karlheinz Dallinger
Lindwurmstraße 205
8000 München 2

München, den 30. Dezember 1980

Justizpalast am Karlsplatz

Briefanschrift: Postfach, 8000 München 35

Fernsprecher: Sammel Nr. (089) 5 59 71 (Vermittlung)

Durchwahl Nr. 55 97 NSt.

Fernschreiber: 05-2 36 74

Postscheckkonto München 2048-808

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München I gegen Richterin am Landgericht München I
xxxxxxx wegen Rechtsbeugung u.a., Gz. 123 Js 4577/80;
hier: Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom
2. Oktober 1980 gegen den Bescheid des General-
staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München
vom 26. September 1980 - V Zs 1492/80 -

Sehr geehrter Herr Dallinger!

Auf Ihre obenbezeichnete Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich die einschlägigen Vorgänge überprüft. Ein Anlaß zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen hat sich nicht ergeben. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat das Ermittlungsverfahren zu Recht eingestellt. Hierzu wird auf die eingehenden Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 5. Dezember 1980 Bezug genommen.

Bei dem Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München vom 26. September 1980 muß es daher sein Bewenden haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

F

Ministerialrat

1/4.1.81

Gz. VI a - 863/80'

(bei Antwort bitte angeben)

Bayer. Staatsministerium der Justiz · Postfach · 8000 München 35

Institut Dallinger + Partner
Gesellschaft für Sozial-
forschung mbH

Lindwurmstraße 205

8000 München 2

München, den 16. Juli 1981
Justizpalast am Karlsplatz

Briefanschrift: Postfach, 8000 München 35
Fernsprecher: Sammel Nr. (089) 5 59 71 (Vermittlung)

Durchwahl Nr. 55 97 NSt

Fernschreiber: 05-2 36 74

Postscheckkonto München 2048-808

Ihr Schreiben vom 22. Mai 1981 an den Präsidenten
des Oberlandesgerichts München

Sehr geehrter Herr Dallinger !

Auf Grund Ihres angeführten Schreibens, das sich gegen den
Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts München vom
11. November 1980 wendet, wurden die einschlägigen Vorgänge
durchgesehen. Dabei hat sich ergeben, daß der Ihnen erteilte
Bescheid nicht zu beanstanden ist.

Der Präsident des Oberlandesgerichts München führt zutreffend
aus, daß es nicht möglich ist, die Vereinbarkeit der richter-
lichen Anordnung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung
im Rahmen der Dienstaufsicht zu überprüfen. Eine solche Über-
prüfung ist allein dem Rechtsmittelgericht vorbehalten. Dienst-
aufsichtliche Maßnahmen sind auch hinsichtlich der angeblichen
Äußerungen der Richterin nicht möglich, weil solche Äußerungen
- wie in dem Bescheid ausgeführt wird - nur in bestimmten
Grenzen einer dienstaufsichtlichen Würdigung unterliegen.

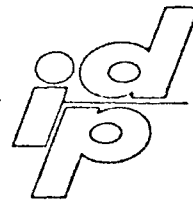
Mit vorzüglicher Hochachtung
I.A.

6
Dr. W
Ministerialrat

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH

Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) *77 50 09



Bayer. Staatsministerium der Justiz
z. Hd. Herrn MR Dr. W.
Justizpalast am Karlsplatz

8000 München 2

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
d

München,
20.07.1981

Betr.: RlinLG Frau F.

Hier: Ihr Schreiben vom 16.07.1981 Gz VI a - 863/80'

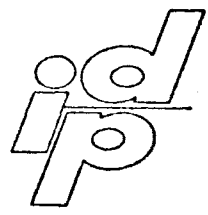
Sehr geehrter Herr Dr. W.,

1. dem obigen Schreiben haben wir mit Bedauern entnommen, daß sowohl der Herr Präsident des Oberlandesgerichts München als auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz unsere **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen Frau RlinLG F. auf Punkte beziehen, die wir gar nicht zum Gegenstand der Beschwerde gemacht haben.
2. Wir stellen daher ausdrücklich fest, daß wir nicht rügen die Erholung eines funktional sehr wohl als **Obergutachten** zu bezeichnenden Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx in der Abteilung Datenverarbeitung der Bayerischen Staatskanzlei. Ob hier ein Verstoß gegen die Verfahrensordnung vorliegt oder nicht, kann - wie der Herr Präsident des OLG München und jetzt auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz zutreffend ausführen - den Rechtsmittelgerichten überlassen bleiben, sofern wir es überhaupt rügen würden. Wir wiederholen insoweit unsere Ausführungen der Ziffer 2 der Gegenvorstellung vom 22.05.1981 an den Herrn Präsidenten des OLG München.
3. Unsere Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich in erster Linie dagegen, daß das von Frau RlinLG F. selbst erholte **Schriftstück** von Herrn OAR xxxxxx **vorsätzlich nicht zu den Akten** genommen worden ist. Wir beschränken dieses Schreiben allein auf diesen Punkt, damit nicht mit der Beantwortung anderer Punkte dieser zentrale Punkt übergangen werden kann.
4. Nach den Bescheiden der Herren Präsidenten des LG u. OLG München sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz müssen wir jedenfalls davon ausgehen, daß es im Bereich der Bayerischen Justizverwaltung den **Richtern frei steht**, sich erkennbar auf einen Rechtsstreit beziehende **Gutachten**, die sie auch in ihrer Eigenschaft als Richter erhalten, **zu den Akten zu nehmen oder nicht**. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz lehnt es offensichtlich ab, wenn ihm ein solcher Vorgang bekannt wird, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß sich dergleichen Vorfälle nicht wiederholen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
INSTITUT DALLINGER + PARTNER

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH



Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) · 77 50 09

Bayer. Staatsministerium der Justiz
z.Hd. Herrn MR Dr. W.
Justizpalast am Karlsplatz

8000 München 2

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen München,
Gz VI a -863/80 16.07.1981 d 23.07.1981

Betr.: Rlin LG F.; Nachtrag zu unserem Schreiben vom 20.07.1981

Sehr geehrter Herr Dr. W.,

zu unserem Schreiben vom 20.07.1981 reichen wir die heute bei uns eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Verfassungsbeschwerde vom 10.02.1981 nach. Der Verfassungsbeschwerde liegt das von uns beanstandete Verhalten von Frau Rlin LG F. zugrunde.

Auf Seite 2 der Stellungnahme gibt das Bayerische Staatsministerium der Justiz den Sachverhalt wie folgt wieder:

"In diesem Prozeß war es **wichtig**, ob die **EDV-Anlage** mangelhaft war. Zur Beantwortung dieser Frage hatte das Gericht zwei Sachverständigengutachten erholt, die sich **widersprechen**. **Um diese Widersprüche klären** zu können, leitete die ständige Vertreterin des Vorsitzenden der 13. KfH - Rlin LG F. - am 04.03.1980 die **Akten amtlich an die Bayer. Staatskanzlei** zu Händen von Herrn OAR xxxxxx, der mit der Auswahl von EDV-Anlagen aufgrund vergleichender Marktuntersuchungen befaßt war. Dieser schickte am 21.03.1980 ein an Frau F. gerichtetes Antwortschreiben, das zunächst nicht zu den Gerichtsakten genommen wurde und **nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung** vom 27.03.1980 war. (Hervorhebungen von uns)

Dieser vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz selbst festgestellte Sachverhalt ist u.E. nicht durch die richterliche Unabhängigkeit gedeckt. Sollte aber die richterliche Unabhängigkeit soweit reichen, daß es sogar im **Ermessen** von Richtern **steht**, wann und ob **prozeßerhebliche Unterlagen** (in diesem Prozeß war es wichtig, ob die EDV-Anlage mangelhaft war") **zu den Akten** genommen werden, ist es wohl künftig angemessen, **statt Rechtsmittel** zu ergreifen, doch **Gnadengesuche** einzubringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
INSTITUT DALLINGER + PARTNER

K.-H. Dallinger

2.16

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Gz. VI a - 863/80

(bei Antwort bitte angeben)

Bayer. Staatsministerium der Justiz · Postfach · 8000 München 35

Institut
Dallinger + Partner
Gesellschaft für Sozial-
forschung mbH
Lindwurmstr. 205
8000 München 2

München, 31. Juli 1981

Justizpalast am Karlsplatz

Briefanschrift: Postfach, 8000 München 35

Fernsprecher: Sammel Nr. (089) 5 59 71 (Vermittlung)

Durchwahl Nr. 55 97 NSt.

Fernschreiber: 05-2 36 74

Postscheckkonto München 20 48-808

Ihre Schreiben vom 20. und 23. Juli 1981, Gz. d

Sehr geehrter Herr Dallinger!

Ihre Schreiben vom 20. und 23. Juli 1981 geben keinen Anlaß, den Bescheid vom 16. Juli 1981, Gz. VI a - 863/80, abzuändern. Die von Ihnen in den Mittelpunkt gestellte Frage, ob die von der RichterIn erholte schriftliche Auskunft alsbald zu den Akten genommen werden mußte, läßt sich von der verfahrensrechtlichen Beurteilung des Vorgangs und von der Frage einer etwaigen Verwertung der Auskunft bei der späteren Entscheidung nicht trennen; dienstaufsichtliche Maßnahmen sind deshalb nicht möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. A.


Dr. H

Ministerialdirigent

3. Teil

Zur Unterdrückung des Gutachtens meinen
des weiteren:

3.1 Die Staatsanwaltschaft am
Landgericht München I

3.2 Der Generalstaatsanwalt beim
Oberlandesgericht München

3.3 Der 2. Strafsenat beim Ober-
landesgericht München

Ergebnis:

Mit unterschiedlichen Begründungen darf ein
Richter darüber irren, was zu den Akten
gehört und was nicht.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I**

Geschäftsnummer: 123 Js 4577/80
Bitte, bei allen Schreiben angeben!

8000 München 35, den 13.08.1980

Postfach

Justizgebäude Linrunstraße 25

Fernruf 52041

Durchwahl 5204 4826

Telex 05-22339 und 05-24716

3.1

Nachtbriefkästen für fristgebundene Anträge
Strafjustizzentrum, Eingang Sandstraße
Justizpalast, Eisenstraße 1 a (Feuerwache)

Ermittlungsverfahren

gegen Richterin am Landgericht xxxxxxxx

wegen Rechtsbeugung u.a.

Antragsteller(in): Karl Dallinger

Anzeige vom 06. August 1980

B e s c h e i d

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. II Straf-
prozeßordnung eingestellt.

Gründe:

I.

Der Beschuldigten lag zur Last, ein an sie gerichtetes Schreiben des Herrn xxxxxx nicht zu den Akten genommen sondern zu den ausgehobenen Aktenstücken gegeben zu haben. Darin sieht der Anzeigenerstatter auch ein Vergehen der Urkundenunterdrückung.

II.

Das Ermittlungsverfahren war einzustellen, da eine Straftat der Beschuldigten nicht gegeben ist.

Diese hat erklärt, sie das fragliche Schriftstück zunächst offen auf ihrem Schreibtisch aufbewahrt und sodann nach Beendigung ihrer Vertretungszeit zusammen mit der Akte dem Vorsitzenden Richter Dr.G. ausgehändigt.

3.2

- 2 -

Der Zeuge Dr. G. hat auf Anfrage bestätigt, daß er selbst das Schreiben von der Beschuldigten erhalten und dieses sodann hinten im Akt eingelegt habe, da er zunächst Zweifel gehabt habe, ob das Schreiben als Bestandteil der Akte zu werten sei.

Anlässlich der Sitzungsvorbereitung habe er dann jedoch sich entschlossen, das Schreiben als Aktenbestandteil zu behandeln und den Parteien hiervon Kenntnis zu geben.

Nach der Sitzung sei das Schreiben dann eingepagiert worden.

Bei dieser Sachlage kann eine Straftat der Beschuldigten in keiner Weise ersehen werden.

gez. Dr. Schmid
Staatsanwalt als Gruppenleiter



Beglaubigt:

Justizangest.

1) Richterin am LG xxxxxxxx erklärt auf Anfrage, sie habe das Schreiben als Urlaubsvertreterin außerhalb der Akten auf ihrem Schreibtisch abgelegt und es dann nach Rückkunft dem Vors. Ri. Dr. G..... zusammen mit den Akten übergeben. Dieser müsse daher das Schreiben bei den ausgehobenen Stücken abgelegt haben.

2) Vors. Richter Dr. G..... erklärt auf Anfrage, er habe das Schreiben zunächst nicht eingepaginieren lassen, sondern nur hinten in die Akte gelegt. Er habe nämlich Zweifel gehabt, ob das Schreiben als Bestandteil der Akten anzusehen sei. Im Termin habe er sich jedoch aus Sicherheitsgründen entschlossen, das Schreiben in Ablichtungen den Parteien bekannt zu geben. Erst nach dem Termin sei das Schreiben auch eingepaginieren worden.

Klein
12. AUG. 1980

Abschrift des obigen Vermerks von StA Dr. Schmid:

- 1.) Richterin am LG xxxxxxxx erklärt auf Anfrage, sie habe das Schreiben als Urlaubsvertreterin außerhalb der Akten auf ihrem Schreibtisch abgelegt und es dann nach Rückkunft dem Vors. Ri. Dr. G..... zusammen mit den Akten übergeben. Dieser müsse daher das Schreiben bei den ausgehobenen Stücken abgelegt haben.
- 2.) Vors. Richter Dr. G..... erklärt auf Anfrage, er habe das Schreiben zunächst nicht eingepaginieren lassen, sondern nur hinten in die Akte gelegt. Er habe nämlich Zweifel gehabt, ob das Schreiben als Bestandteil der Akten anzusehen sei. Im Termin habe er sich jedoch aus Sicherheitsgründen entschlossen, das Schreiben in Ablichtungen den Parteien bekannt zu geben. Nach dem Termin sei das Schreiben auch eingepaginieren worden.

Schmid 12. Aug. 1980

(Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft am LG München I)

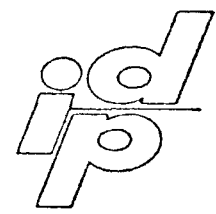
Zu 1. Richterin am LG xxxxxxxx war nicht Urlaubsvertreterin; sie war gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des LG amtierende Vorsitzende seit 07. 08. 1979. Mit Urlaubsvertretung ist StA Dr. Schmid erfolgreich suggeriert worden, das Gutachten von Oberamtsrat xxxxxx von der Bayerischen Staatskanzlei könne nur wenige Tage nicht bei den Akten gewesen sein.

Zu 2. Bemerkenswert ist, daß ein weiterer Richter Zweifel hat, ob ein vom Gericht selbst erholtes "Obergutachten" von der Bayerischen Staatskanzlei zu den Akten gehört.

3.4

Institut Dallinger + Partner

Gesellschaft für Sozialforschung mbH



Institut Dallinger + Partner · Lindwurmstraße 205 · 8 München 2 · (089) 77 50 09

Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht München
z.Hd. Frau Oberstaatsanwältin W.
Postfach

8000 München 35

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
d-schl

München,
23.09.1980

Gz V Zs 1492/80 x Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mchn I 123 Js 4577/80

Sehr geehrte Frau W.,

1. Daß RlinLG F. genau wußte, daß sie das Gutachten von Herrn OAR xxxxxx von der Bayerischen Staatskanzlei hätte zu den Akten nehmen und den Parteien mitteilen müssen, folgt gerade aus ihrer **Schutzbehauptung** gegenüber dem "ermittelnden" Staatsanwalt (GL) Dr. Schmid, sie habe das **Gutachten als Urlaubsvertreterin außerhalb der Akten** abgelegt und nach **Rückkunft** dem Vorsitzenden Richter Dr. Goller übergeben.

Diese **Schutzbehauptung** ist gemäß der als Anlage A 2 eingereichten Präsidialbeschlüsse des LG München I erweislich **falsch**. Frau F. war demnach ab 08.08.1979 bis 30.06.1980 amtierende Vorsitzende der 13. KfH in Vertretung des dienstunfähig erkrankten Vorsitzenden RI M. Als solche hat sie zahlreiche Haupttermine vorbereitet und geleitet.

2. Die **Unterdrückung** des **Gutachtens** zum Haupttermin am 27.03.1980; die Weigerung, einen für die Beklagte lebenswichtigen Schutzantrag nach § 712 ZPO auch nur zu protokollieren; die Bezeichnung des Geschäftsführers der Beklagten als unredlich; die Abkanzlung der Prozeßbevollmächtigten Frau RAin Dr. P. (sie solle daran denken, daß sie nicht nur ausführendes Organ, sondern auch Beraterin des Mandanten zu sein habe); die völlig **einseitige Protokollierung**; die **Weigerung**, auch nur einen einzigen **Zeugen zu vernehmen** und dem Gegenteil dessen zu folgen, wofür die Zeugen als Beweis angeboten worden sind; die Verweigerung der Akteneinsicht am 02.04.1980, die Unterstellung des Schreibens der Firma P.-E. vom 30.07.1979 ohne Prüfung als richtig; die Rückdatierung der Protokollberichtigung vom 14.04.1980 und zahlreiche andere Punkte ergeben in Verbindung mit der im Beschluß vom 09.06.1980 ausdrücklich erwähnten "**ungünstigen Rechtsmeinung** der stellvertretenden Vorsitzenden" eine eindeutige, auf **Benachteiligung** der Beklagten gerichtete **Prozeßleitung**.

/A 6

"Denn schon in der Leitung des Verfahrens kann die Rechtsstellung einer Partei verbessert oder verschlechtert werden; dadurch ist die Tat vollendet" (RG 57, 31 zu § 336 StGB).

3. U.E. kann sich RlinLG F. auch nicht darauf berufen, daß sie das Gutachten von Herrn OAR xxxxxx Herrn Dr. Goller nach dem 01.07.1980 übergeben hat. Das **Gutachten** ist der amtierenden Vorsitzenden **direkt und rechtzeitig** vor der Hauptverhandlung **am 21.03.1980** übergeben worden. Die Verhandlung wäre mit Sicherheit anders verlaufen bei Kenntnis dieses Gutachtens auch der Parteien. Dem SV. Hartmann hätte dieses Gutachten entgegen gehalten werden können. Wie falsch und u.E. vorsätzlich falsch das schriftliche Gutachten von Herrn Hartmann vom 04.07.1979 samt den Ergänzungen vom 17.12.1979 (Bl.165 ff/ Bl.222 ff d.A.) ist, ergibt sich neben den völlig konträren Gutachten der Herren S. und Prof. Dr. P. insbesondere daraus, daß Herr OAR xxxxxx allein aufgrund des Aktenstudiums das Gutachten von Herrn Hartmann als "im Ergebnis unbefriedigend und z. T. objektiv unrichtig" erkennen konnte.
4. Wir geben unserem Unverständnis darüber Ausdruck, daß die Staatsanwaltschaft beim LG München I noch nicht einmal Herrn OAR xxxxxx befragt hat. Sie hätte in diesem Falle nämlich erfahren, daß Herr OAR xxxxxx auf **ausdrückliches Ersuchen** der RlinLG F. und weil es für die **Entscheidung ganz erheblich** sei, sein **Gutachten verfaßt** hat. Es sind diesbezüglich verschiedene Telefonate geführt worden.

Das Gutachten paßte offensichtlich nicht zu dem angestrebten Urteil, auch nicht unter der äußersten Strapazierung der freien richterlichen Beweiswürdigung. Allein aus diesem Grunde ist es unterdrückt worden, wofür weder eine besondere Heimlichkeit noch ein dauerndes Vorenthalten noch eine örtliche Entfernung verlangt wird. Sie liegt bereits dann vor, "wenn die Urkunde der Benutzung des Berechtigten zu Beweis Zwecken entzogen wird" (RG 1, 159 zu § 274 StGB). U.E. war die Tat vollendet, da wir im Haupttermin über die Urkunde nicht verfügen konnten. Im übrigen ist schon der Versuch strafbar.

5. Daß das Gutachten von Herrn OAR xxxxxx schließlich doch im Juli 1980 dem neuen Vorsitzenden ausgehändigt worden ist, entlastet RlinLG F. nicht. Der Beklagten war schließlich bekannt, daß auf Anfrage von Herrn Vorsitzenden RI M. im **November 1978** die Bayerische **Staatskanzlei** Herrn OAR xxxxxx als **Gutachter vorgeschlagen** hat (Anlage A 11) und daß die Akten lt. Fehlblatt der Geschäftsstelle im März 1980 erneut an die Bayerische Staatskanzlei übersandt worden sind.

Am **02.04.1980** konnte trotz der Anweisung von RlinLG Frau F. an die Geschäftsstelle, Herrn Dallinger die **Akteneinsicht** zu verwehren, die Akteneinsicht erreicht werden (A 12). Herr Dallinger hat Herrn Vorsitzenden RI F. schließlich erst bemüht, nachdem ihm die Akteneinsicht in einem Zivilprozeß entgegen dem unmißverständlichen Wortlaut des § 299 ZPO verweigert worden ist. Dabei **kam Blatt 272 zum Vorschein** (Anlage A 18)*.

Die Vorsitzende RlinLG Frau F. mußte damit rechnen, daß die **Beklagte alsbald auf Herrn OAR xxxxxx zurückgekommen** wäre. Spätestens dabei hätte sich dann herausgestellt, daß Herr OAR xxxxxx in dieser Sache schon ein eindeutiges Gutachten erstellt hat. Ein **Beiseiteschaffen** der Urkunde hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit RlinLG F. **nichts genützt**.

INSTITUT DALLINGER + PARTNER

* abgedruckt im 1. Teil auf Bl.1.1

V Zs 1492/80 +

Gz.
(bei Antwort bitte angeben)

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München
Postfach - 8000 München 35

8000 München 35, den 26. September 1980

Justizgebäude Nymphenburger Str. 16

Fernsprecher (0 89) 52 04-1

Durchwahl (0 89) 52 04-

Fernschreiber 05-52 93 17

zugestellt am 03.10.1980

Herrn
Karl Dallinger
Institut Dallinger & Partner
Lindwurmstraße 205
8000 München 2

Ermittlungsverfahren gegen Richterin am Landgericht München I
wegen Rechtsbeugung u.a. (Gz. 123 Js 4577/80)

hier: Beschwerde des Anzeigerstatters Karl Dallinger,
Institut Dallinger & Partner, Lindwurmstraße 205,

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 14. August 1980 gegen die Einstellungsver-
fügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom
13. August 1980 gebe ich keine Folge.

Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.
Auf die zutreffenden Darlegungen in der angefochtenen Verfügung
kann zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug
genommen werden.

Die Beschwerdebegründung, die keine neuen relevanten Tatsachen
oder Beweismittel enthält, rechtfertigt keine andere Sachbeurteilung.
Der Tatbestand der Urkundenunterdrückung ist nicht gegeben.
Das Schreiben des OAR xxxxxx vom 21. März 1980 war ausdrücklich
an die Beschuldigte xxxxxxxx gerichtet und enthielt keine gut-
achterliche Stellungnahme, sondern lediglich allgemeine Er-
klärungen und Erörterungen.

Die Richterin konnte daher ohne - zumindest subjektiv - gegen
strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, davon ausgehen, daß
sie das Schreiben nicht zu den Akten nehmen braucht.

Im übrigen ergeben sich weder aus den Akten noch aus dem Vorbringen
des Anzeigerstatters zureichende tatsächliche Anhaltspunkte
dafür, daß die Richterin bei der Leitung des fraglichen Rechts-
streits in dem Bewußtsein gehandelt hätte, das Recht zugunsten
oder zum Nachteil einer Partei zu verletzen.

Oberlandesgericht München
- Strafsenat -

8000 München 35

Betr: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I 123 Js 4577/80

gegen

Richterin am Landgericht F., bei der 13. Kammer für Handelssachen, LG München I,
wegen Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung (§§ 336, 274 StGB)

K l a g e e r z w i n g u n g s a n t r a g

Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der Fa. Institut Dallinger + Partner, Gesellschaft für Sozialforschung mbH, Lindwurmstr. 205, 8000 München 2, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Dallinger, dessen auf uns lautende Vollmacht wir beifügen,

beantragen wir

gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwaltes beim Oberlandesgericht München vom 26.09.1980 dahingehend, die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die beschuldigte Richterin F. wegen Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung zu beschließen.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abriß des Prozesses, bei dessen Leitung die Rechtsbeugung behauptet wird.
2. Schilderung des Sachverhalts
 - 2.1 **Vorenthalten des Gutachtens** von Herrn Oberamtsrat xxxxxx
 - 2.2 Falsche Aussage gegenüber StA Dr. Schmid
 - 2.2.1 Anhörung beim Präsidenten des LG München I
 - 2.3 Unterlassen der Einvernahme sämtlicher Zeugen der Beklagten
 - 2.4 Antrag nach § 712 ZPO nicht protokolliert
 - 2.5 Beschluß vom 14.04.1980 rückdatiert
 - 2.6 Verweigerung der Akteneinsicht am 02.04.1980

- 2.7 Verleumderisches P.E.-Schreiben vom 30.07.1979 als richtig unterstellt - Verteidigung nicht zugelassen. P.E. hat inzwischen gerichtlich vollständig widerrufen.
- 2.8 Einseitige Protokollierung
- 2.9 Keine Beweiswürdigung, im Anschluß an die Anhörung der Sachverständigen.
- 2.10 Verletzung von § 139 ZPO
- 2.11 Antrag auf Protokollergänzung zu einer Aussage des Sachverständigen Herrn Hartmann zurückgewiesen
- 3. Anzeige bei und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
- 4. Beschwerde zum Generalstaatsanwalt
- 6. Verwerfung der Beschwerde und der Gegenvorstellung durch den GA
- 7. Antragsberechtigung als Folge der Verletzten-Eigenschaft

- 8. Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung und Beschwerde-Entscheidung
 - 8.1 Reichsgerichtsentscheidung zur Rechtsbeugung bei der Leitung eines Rechtsstreites
 - 8.2 Falsche Würdigung des Schriftstücks von Herrn OAR xxxxxx durch den Generalstaatsanwalt und zum Begriff eines Gutachtens
 - 8.3 Protokollierungspflicht eines Antrages nach § 712 ZPO
 - 8.4 Würdigung der nichterfolgten Vernehmung von Zeugen
 - 8.5 Würdigung der nichtzugelassenen Verteidigung auf neues gegnerisches Vorbringen
 - 8.6 Neuer Vorsitzender hat die wichtigsten Zeugen geladen
 - 8.7 Staatsanwaltschaft hat nicht ermittelt, ob die Beisitzer das Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx einsehen konnten.
 - 8.8 Sachverständigen über einen wesentlichen Teil der Beweisbeschlüsse nicht gehört
- 8.9 Zusammenfassende rechtliche Würdigung

B e g r ü n d u n g

- 1. Abriß des Prozesses, bei dessen Leitung die Rechtsbeugung behauptet wird

Die Rechtsbeugung wird bei der Leitung des Zivilprozesses Firma W.. gegen Institut Dallinger + Partner, AZ 13 HKO 2606/78, gesehen, in dem unsere Mandantin Beklagte und Widerklägerin ist.

1.1 Am 28.02.1978 hat die Firma W.. Klage eingereicht auf Herausgabe der von ihr vermieteten EDV-Anlage gestützt auf § 554 BGB. Am 18.02.1978 hat sie bereits ohne Angabe von Gründen die EDV-Anlage fristlos gekündigt und faktisch außer Betrieb genommen, indem sie den unter dem Vorwand der Reparatur abgeholtten Drucker nicht zurückbrachte.

Die Beklagte verteidigt sich mit der Nichtlieferung wesentlicher im Mietvertrag vereinbarter Teile, Mängel an den gelieferten Teilen, mit Aufrechnung und damit, daß die Mietrechnungen, sollten sie berechtigt sein, noch nicht fällig waren. In der Widerklage sind Schadenersatzansprüche von ca. DM 400.000 wegen der Außerbetriebnahme und der nicht vertragsgemäßen Lieferung der EDV-Anlage geltend gemacht worden.

Es dürfte gerichtsbekannt sein, daß EDV-Anlagen für zahlreiche Unternehmen, insbesondere für Institute für Sozial- und Meinungsforschung, ein unverzichtbares Arbeitsmittel sind, das wegen der Komplexität der Maschinenteile (Hardware) und der darauf exakt abgestimmten grundlegenden Organisationsprogramme (Betriebssystem) und der auf beides abzustimmenden speziellen Anwenderprogramme (Software) sowie der langen Lieferfristen besonders schwierig zu ersetzen sind.

1.2 Die erste mündliche Verhandlung fand erst nach 25 Monaten am 27.03.1980 statt. Verschiedene Ersuchen um einen früheren Termin sind entweder gar nicht oder ablehnend beschieden worden. Der Vorsitzende Richter Erich M. war ausweislich der Präsidialbeschlüsse fast die ganze Zeit dienstunfähig erkrankt. Er ist gemäß Präsidialbeschuß 21/1980 vom 29.05.1980 vorzeitig pensioniert worden.

Vorsitzender Richter M. ist nacheinander von 5 Richtern vertreten worden. Gemäß Präsidialbeschuß 18/79 vom 07.08.1979 ist Richterin Frau F. mit Wirkung vom 08.08.1979 erste regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 13. KfH geworden. Im gleichen Präsidialbeschuß wird festgestellt, daß der Vorsitzende der 13. KfH "erneut auf nicht absehbare Zeit dienstunfähig erkrankt ist".

2. Sachverhalt

Die gravierendsten Rechtsverletzungen werden gesehen in:

2.1 Vorenthalten des Gutachtens von Herrn OAR xxxxxx

Gemäß Bl. 272 d.A. sind am 04.03.1980 die Akten erneut der Bayerischen Staatskanzlei z.Hd. Herrn OAR xxxxxx gemäß telefonischer Rücksprache amtlich zugeleitet worden.

Herr OAR xxxxxx hat am 21.03.1980 die Gerichtsakten samt seiner 8-seitigen gutachterlichen Äußerung direkt der beschuldigten Richterin übergeben. Herr OAR xxxxxx befaßt sich darin detailliert mit fast allen in den Beweisbeschlüssen vom 30.04. und 18.08.1978 aufgeführten Punkten. Er erwähnt ausdrücklich verschiedene Daten und geht spezifisch unter Verwendung der Fachausdrücke auf die von der Beklagten behaupteten Mängel ein.

2.1.1 Laut Beweisbeschuß vom 30.04.1978 (Bl. 48ff d.A.) ist durch Sachverständigen-Gutachten Beweis zu erheben über:

- 1. ob die von der Klägerin installierte Anlage die von der Beklagten behaupteten Mängel und Defizite aufgewiesen hat.
- 2. Wie und wieviel war die Funktionsfähigkeit im konkreten Fall beeinträchtigt, wenn entgegen der Vereinbarung vom 14.07.1977
 - (1) PASLA, Multi-User-Basic nicht geliefert wurden;
 - (2) Hytype-Driver für DOS bis zum 14.11.1977 unbrauchbar war;
 - (3) Die Hytype-Geschwindigkeit nicht vertragsgemäß war;
 - (4) wie weit waren durch die im Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 01.02.1978 (B4) aufgezählten Mängel und Defizite, die nach dem Vertrag (K 1,2) von der Beklagten an die Anlage zu stellenden Anforderungen reduziert oder sogar aufgehoben?

2.1.2. Am 18.08.1978 ist der **Beweisbeschuß** ergänzt worden um:

- 1. Konnte der Beklagten als Folge der unzureichenden Kapazität des Platten-Laufwerks von 10 Mega-Bytes (statt der vereinbarten 50 Mega-Bytes) Mehrarbeit von zwei Stunden täglich entstanden sein?
- 2. Bringt der Einsatz weiterer Datenträger-Kassetten ebenfalls erhebliche Mehrarbeit?
- 3. Leistet der gelieferte Hytype nur 27 statt 40 Anschläge pro Sekunde?

2.1.3 Wesentlicher Inhalt des unterdrückten Gutachtens

In seinem 8-seitigen Schriftstück vom 21.03.1980 führt Herr OAR Misera u.a. aus:

Die von Herrn S. in seinem Gutachten zu den (Beweis-)Beschlüssen vom 30.04. und 18.08.1978 getroffenen Feststellungen ... erscheinen mir für die Klärung des Sachverhalts ausreichend. Auch das im Auftrag der **Beklagten** von Prof. Dr. P. erstellte **Gutachten** enthält m.E. eine ganze Reihe **sachdienlicher Ausführungen**.... Einer kritischen Würdigung wert wäre das **Gutachten** des Herrn **Hartmann**, dessen Ergebnisse unbefriedigend, zum Teil **objektiv unrichtig** sind (Seite 1).

Die an dem **Drucker** gerügten **Mängel** müssen zum einen als beseitigbar, zum anderen ... als **bedeutungsvoll** angesehen werden.... Der **Mehrprogramm-Betrieb verbessert** die Einsatzmöglichkeiten einer **EDV-Anlage wesentlich**. Da es sich hier grundsätzlich um ein organisatorisches Problem handelt, muß das Betriebssystem die notwendigen Fähigkeiten besitzen ... Aus den Akten ist nicht eindeutig ersichtlich, ob das (nicht gelieferte Betriebssystem) Multi-User-Basic nicht noch andere Fähigkeiten hat, die den Betrieb der Anlage erleichtern ... Aus dem Gutachten des Prof. Dr. P. kann dies geschlossen werden. Sollte dies so sein, wäre in der Nichtlieferung ein zusätzlicher Nachteil zu sehen (Seite 3/4).

Die **Folgerungen**, die sich aus einer **unzureichenden Speicherkapazität auf Magnetplatte** ergeben, sind im **Gutachten des Herrn S.** und des **Prof. Dr. P.** **zutreffend** beschrieben ... Nach der Aufgabenstellung der Beklagten, soweit sie der Gutachter S. feststellt und die der Klägerin bekannt sein mußte, war die Speicherkapazität der gelieferten Magnetplatte mit 10 Mio. Zeichen (statt der bestellten 48 Mio. Zeichen) vorhersehbar zu gering ... Die angeführten **Mängel ergeben** m.E. eine **objektive Minderleistung der gelieferten Anlage** gegenüber der von der Beklagten bestellten Anlage (Seite 5/6).

Die finanzielle und organisatorische **Tragweite** von Entscheidungen für den **Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** läßt m.E. blindes Vertrauen sowohl auf der Seite des Kunden wie des Herstellers/Vertreibers schon fast fahrlässig erscheinen (S. 8).

2.1.4 Herr OAR xxxxxx hat die ihm am 04.03.1980 in seine Dienststelle übersandten 3 Bund Akten am 21.03.1980 direkt der beschuldigten Richterin samt dem 8-seitigen Schriftstück ausgehändigt. Die beschuldigte Richterin übergab die Akten wieder der Geschäftsstelle; das Schriftstück von Herrn xxxxxx nicht. Bei der mündlichen Verhandlung am 27.03.1980 ist das Schriftstück mit keinem Wort erwähnt und auch nicht ausgehändigt worden. Die Verhandlung erschöpfte sich fast ausschließlich in der Anhörung der beiden Sachverständigen. Sie endete mit einer nachgelassenen Schriftsatzfrist und einem auf den 22.05.1980 anberaumten Verkündigungstermin für ein Urteil.

2 5 Mit Beschluß vom 19.05.1980 ist der Verkündigungstermin vom 22.05.1980 aufgehoben und der Termin zur erneuten mündlichen Verhandlung am 24.07.1980 bestimmt worden. Am 01.07.1980 ist Herr Dr. Goller neuer Vorsitzender Richter der 13. KfH geworden.

Gemäß Seite 3 des Protokolls dieses Termins stellte das Gericht fest (am 24.07.1980): "daß im Hinblick auf einen **eventuell** erforderlichen **erneuten Gutachtensauftrag** die **Akten** informatorisch Herrn OAR xxxxxx, Bayerische Staatskanzlei (Bl.272 d.A.), zugeleitet wurden. Herr xxxxxx hat sich daraufhin in einem, an die damalige Vorsitzende persönlich gerichteten Schreiben geäußert. Dieses Schreiben vom 21.03.1980 wird den Parteien in Ablichtung zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben ist jedoch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung und wird im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Gericht nicht verwertet."

Die beschuldigte Richterin ließ am 27.03.1980 vor allem den von Herrn OAR xxxxxx erheblich angegriffenen Sachverständigen Hartmann zu Wort kommen und protokollierte ausschließlich die der Beklagten ungünstigen Äußerungen.

Auf das Privatgutachten von Herrn Prof. Dr. P.... ist nicht rekurriert worden. Auf die schon in der Klageerwiderung vom 20.03.1978 ersuchte Augenscheinnahme der streitgegenständlichen EDV-Anlage zum Beweis der Mängel ist nicht eingegangen worden. Die Nichtaushändigung des Schriftstückes von Herrn xxxxxx verschlechterte unter diesen Umständen die prozessuale Stellung der Beklagten entscheidend.

Es erscheint bereits hier ausgeschlossen, daß die beschuldigte Richterin nicht wußte, daß das Schriftstück von Herrn xxxxxx zu den Akten gehört und daß dessen Kenntnis die prozessuale Stellung der Beklagten erheblich verbessert hätte. Die beschuldigte Richterin hat noch im **Beschluß** vom **09.06.1980** festgestellt, daß "die **derzeitige** stellvertretende **Vorsitzende** eine **der Beklagten ungünstige Rechtsmeinung** vertritt". Dieser ungünstigen Rechtsmeinung hätte die Beklagte mit Kenntnis des Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx entschieden besser entgegentreten können.

2.2 Falsche Aussage gegenüber Staatsanwalt Dr. Schmid

Die beschuldigte Richterin war gemäß den Präsidialbeschlüssen vom 08.08.1979 bis 30.06.1980 erste regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 13. KfH. Praktisch war

sie Vorsitzende infolge der Dienstunfähigkeit des Vorsitzenden Richters E. M.... Die **Erklärung gegenüber dem 1. Staatsanwalt Dr. Schmid**, sie hätte als Urlaubsvertretung das Schreiben außerhalb der Akten abgelegt und nach Rückkunft Dr. Goller übergeben, ist **wissentlich falsch**. Weder war sie Urlaubsvertreterin, noch konnte Dr. Goller aus dem Urlaub zurückkehren, da er erst zum 01.07.1980 berufen worden ist.

Der ermittelnde Staatsanwalt entnahm der Aussage der beschuldigten Richterin offenbar, daß das Schriftstück nur wenige Tage nicht bei den Akten war und schon gar nicht während eines Termins.

2.2.1 Anhörung beim Präsidenten des LG München I

Wegen des bereits geschilderten Verhaltens der beschuldigten Richterin hat unsere Mandantin am 23.09.1980 Dienstaufsichtsbeschwerde zum Präsidenten des Landgerichts München I erhoben. Im Bescheid vom 15.10.19880 führt der Präsident im wesentlichen aus:

"Sie (Frau F.) räumt ein, daß sie Herrn xxxxxx um eine den Gegenstand des Rechtsstreits betreffende Auskunft gebeten habe. Dies sei jedoch keineswegs geschehen, um eine der Prozeßparteien zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Vielmehr habe die - beinahe schon als **privat** anzusehende - **Anfrage** allein dem Zweck gedient, der Richterin Kenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu verschaffen, um die **vorliegenden, teilweise gegensätzlichen Gutachten zu beurteilen und gedanklich nachvollziehen** zu können und den Termin vom 27.03.1980 vorzubereiten..."

Diese Darstellung widerspricht der bereits geschilderten Darstellung gegenüber Staatsanwalt Dr. Schmid und der ebenfalls bereits zitierten Feststellung im Protokoll vom 24.07.1980 der 13. KfH. Es erscheint ausgeschlossen, daß eine Zivilrichterin am Landgericht München I mit zehnjähriger Diensterfahrung nicht weiß, daß es eine beinahe private Anfrage bei der Bayerischen Staatskanzlei nicht gibt. Im übrigen ist es **paradox**, wenn bei Vorliegen von zwei gerichtlich bestellten Gutachten und einem weiteren Privatgutachten eines o. ö. Professors ausgerechnet die **entscheidungserhebliche Bewertung** durch eine **private Anfrage** erholt werden soll. Dies ist das genaue Gegenteil der ZPO.

2.3 Unterlassen der Einvernahme sämtlicher Zeugen der beklagten Partei

2.3.1 Die Klägerin hatte keine, die Beklagte eine Reihe von Zeugen angeboten für die von ihr behauptete Aufrechnung, die Nichtlieferung wesentlicher Teile und Mängel an den gelieferten Teilen sowie für die den Mietvertrag modifizierenden Abreden. Des weiteren sind für die Themen der **Beweisbeschlüsse von der Beklagten die zuständigen Mitarbeiter der Klägerin benannt** worden. Die Zeugen sind somit unter detaillierter Angabe der Beweisthemen benannt worden. Ferner war eingehend begründet, warum die Zeugen zu den Themen aussagen können.

Es sind u.a. benannt worden am:

Frau Dr. P. mit Schriftsatz vom 20.03.1978 und später für: Vereinbarung vom 14.07.1977 über Mängelbehebung an der EDV-Anlage.

Frau Dr. P., Frau S., Frau S.; ferner die Mitarbeiter des Gegners, nämlich Frau H., die Herren P., A., F. und Frau H. mit Schriftsatz vom 27.07.1978 für die behauptete Aufrechnung durch Lieferung von Kopien und den totalen Rechnerausfall im Juni 1977 durch ein festgefressenes Lüfterrad;

Herr A. mit Schriftsatz vom 21.02.1980 dafür, daß er als zuständiger Mitarbeiter der Klägerin W.. bei der Anlagenbesichtigung am 18.04.1979 geäußert hat, daß der von der Klägerin W.. gelieferte Ersatz unbrauchbar ist;

Frau Dr. P., Herr S. (Firma P.-E.) mit Schriftsatz vom 07.03.1980 dafür, daß die von der Firma P.-E. gekaufte Ersatzanlage einvernehmlich wegen technischer Mängel zurückgegeben worden ist. Es ist **nicht ein Zeuge geladen oder verurteilt** worden.

2.4 Antrag nach § 712 ZPO nicht protokolliert

Wiederholt ist vorgetragen worden die lebenswichtige Bedeutung der gemieteten EDV-Anlage für die Beklagte. Dies ergibt sich auch aus den Gutachten. Vorgetragen und durch die Gutachten erhärtet war auch, daß die Umstellung auf ein neues EDV-System viele Monate dauert und daß die von der Beklagten nach der fristlosen Kündigung unverzüglich gekaufte neue EDV-Anlage nach 8-monatigen vergeblichen Installationsversuchen zurückgegeben werden mußte aus Gründen, die allein der Hersteller P.-E. zu vertreten hatte.

Nachdem das Gericht zu erkennen gab, daß es dem Antrag auf Herausgabe der gemieteten Anlage stattgeben wird, stellte Frau RAin Dr. P. einen Schutzantrag nach § 712 ZPO: "der Beklagten nachzulassen durch Sicherungsleistung in gleicher Höhe die Herausgabe abzuwenden".

Die beschuldigte Richterin weigerte sich, **den Schutzantrag** zuzulassen. Er ist demgemäß auch **nicht protokolliert** worden (vgl. Protokoll vom 27.03.1980, in dem er fehlt). Die Richterin sagte vielmehr zur Beklagten, daß gerade dieser **Antrag** ihre **Unredlichkeit** zeige und sie sich im übrigen nicht scheue, **utopische Schadensersatzansprüche** zu stellen (Aktenvermerk Frau RAin Dr. P.). Als Frau RAin Dr. P. den Antrag noch weiter begründen wollte, ist sie von der beschuldigten Richterin ermahnt worden, "daran zu denken, daß sie nicht nur Vertreter, sondern auch Berater des Mandanten sein müsse."

2.5 Beschluß vom 14.04.1980 rückdatiert

2.6 Verweigerung der Akteneinsicht am 02.04.1980

Auf Weisung der beschuldigten Richterin ist der Beklagten am 02.04.1980 von Frau S. von der Geschäftsstelle der 13. KfH die Akteneinsicht entgegen § 299 ZPO verwehrt worden. Frau S. bezog sich zunächst ausdrücklich auf die beschuldigte Richterin. Die beschuldigte Richterin hat schon früher Frau RAin Dr. P. darauf hingewiesen, daß sie der Beklagten die Akteneinsicht möglicherweise verwehren wird.

Erst nachdem sich die Beklagte an den Vorsitzenden Richter F. als Vertreter des Prozeßgerichts gewandt hatte, konnte die für sie außerordentlich wichtige Akteneinsicht vorgenommen werden (Bl.332 d.A. vom 02.04.1980). Mit der Verweigerung der Akteneinsicht ist die Beklagte daran gehindert worden, Bl. 272 d.A. - Zuleitung der Akten an die Bayerische Staatskanzlei - zu finden.

.7 Verleumderisches P.-E.-Schreiben vom 30.07.1979 als wahr unterstellt - Verteidigung verwehrt

Erst mit Schriftsatz vom 24.03.1980 hat die Klägerin einen Brief der Firma P.-E. vom 30.07.1979 vorgelegt. Die Beklagte selbst erfuhr davon erst im Termin am 27.03.1980. Dieser Brief ist **verleumderisch** und mußte von der Fa. P.-E. in einem gerichtlich protokollierten Vergleich vollständig **zurückgenommen** werden. Die Fa. P.-E. trug sämtliche Kosten in 5-stelliger Höhe.

Wie sich aus dem Aktenvermerk von Frau RAin Dr. P. ergibt, ist die **Beklagte** auch ausdrücklich **unter Bezug auf diesen Brief der Unredlichkeit beschuldigt** worden. Weder Frau RAin Dr. P. noch die Beklagte durften sich dazu äußern, geschweige denn, daß die Beklagte die schriftliche Vereinbarung mit P.-E. vom 23.05.1979 über die Rückabwicklung der im P.-E.-Brief vom 30.07.1979 angesprochenen EDV-Anlage vorlegen durfte, aus der sich allein schon die Unrichtigkeit dieses Briefes ergeben hätte.

2.8 Völlig einseitige Protokollierung unter Zugrundelegung der Rechtsansichten des Sachverständigen Hartmann

2.8.1 Durch die einseitige Protokollierung der Äußerungen des Sachverständigen Hartmann vermittelt das Protokoll einen falschen Eindruck der Sachlage. Entgegen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Herrn S., dem Privatgutachter Herrn Prof. Dr. P. und Herrn OAR xxxxxx war die **Anlage nach dem Protokoll im großen und ganzen in Ordnung**. Bei all dem hatte die beschuldigte Richterin die gutachterlichen Äußerungen von Herrn OAR xxxxxx vorliegen und konnte **keinen vernünftigen Zweifel** daran **hegen**, wie das **Gutachten** von Herrn Hartmann zu bewerten ist, auf dessen Widerlegung und darüber hinaus auf den Nachweis des **wissentlich falsch** erstatteten Gutachtens die sachlichen Fragen (vgl. Anlage OLG 30) der Beklagten zielten.

2.8.2 Die Richterin weigerte sich, zu einer die Unglaubwürdigkeit des Sachverständigen besonders deutlich belegende Aussage eine von der Beklagten schriftlich vorbereitete Zusammenstellung entgegenzunehmen mit dem Bemerkten: "Die Akten sind dick genug".

2.9 Keine Beweiswürdigung im Anschluß an die Anhörung der Sachverständigen

Entgegen § 285 ZPO ist über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht verhandelt worden. Hier hätte sich ergeben, daß erneut die Augenscheinseinnahme der EDV-Anlage angeregt würde zur Widerlegung des Sachverständigen Hartmann und daß neue Sachverständige vorgeschlagen würden (ggf. von der Bayerischen Staatskanzlei, an die sich der frühere Vorsitzende im Nov. 1978 - mit Information an die Parteien - gewandt hatte. Die Staatskanzlei hat, wenn das Gericht keinen anderen Gutachter findet, Herrn OAR xxxxxx vorgeschlagen lt Bl. 130f d.A. / Anm. von uns).

2.10 Verletzung von § 139 ZPO

Nach Überzeugung der Beklagten waren die Schadensersatzansprüche durch Urkunden belegt und schlüssig zumindest insoweit, daß sie auch dem Gericht ernsthaft erscheinen konnten. Die Beklagte hat Aufträge renommierter Firmen als Urkunden vorgelegt und die Stornierungsschreiben von diesen Firmen. Die Stornierungen sind wegen der Außerbetriebnahme der EDV-Anlage unumgänglich gewesen.

Ferner hat die Beklagte Urkunden über Vertragsstrafen wegen verspäteter Erfüllung infolge der Außerbetriebnahme vorgelegt. Mit der totalen oder doch weitgehenden Zurückweisung (utopische Schadensersatzansprüche gemäß der beschuldigten Richterin) hat die beschuldigte Richterin ihre Fragepflicht nach § 139 ZPO verletzt. Sie hat weder dargetan, weshalb der urkundlich gestützten Beweisführung nicht gefolgt wird noch welche Beweise sie erwartet.

Das **Gericht** hat auch **nicht** durch Zulassung von Fragen an die Sachverständigen oder durch eigene Fragen **versucht**, die **widersprüchlichen Gutachten zu klären**. Das Gericht hat dem Sachverständigen Herrn Hartmann keinen einzigen Vorhalt gemacht, obschon die Vorsitzende Richterin das Gutachten von Herrn OAR xxxxxx kannte.

Es ist nicht dargetan worden, weswegen dem Antrag der Beklagten auf Vereidigung der Sachverständigen trotz widersprüchlicher Gutachten nicht stattgegeben worden ist. Die Vereidigung ist in der ZPO zur Ausmittlung der Wahrheit ausdrücklich vorgesehen; vereidigt darf allerdings dann nicht werden, wenn die Unwahrheit des Gutachtens als erwiesen angesehen wird. Die **Nichtvereidigung** des Sachverständigen Hartmann wird aber **schlüssig**, wenn die beschuldigte Richterin von der **Unwahrheit** der **Aussage** aufgrund des Gutachtens von Herrn xxxxxx **überzeugt** war.

3. Anzeige bei und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft

Wegen dieses Sachverhaltes hat unsere Mandantschaft am 06.08.1980 bei der Staatsanwaltschaft München I Anzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren am 13.08.1980 gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, eine Straftat der Beschuldigten sei nicht gegeben gewesen. Die Beschuldigte habe erklärt, sie habe das fragliche Schriftstück zunächst offen auf ihrem Schreibtisch aufbewahrt und es sodann nach der Beendigung ihrer Vertretungszeit zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden Richter Dr. Goller ausgehändigt. Dies habe der Zeuge Dr. Goller auf Anfrage bestätigt. Nach Erhalt des Schreibens habe dieser das Schriftstück hinten im Akt eingelegt, da er zunächst Zweifel gehabt habe, ob das Schreiben als Bestandteil der Akten zu werten sei. Im Termin zur mündlichen Verhandlung habe er dann den Parteien von dem Schriftstück Kenntnis gegeben. Das Schriftstück sei nach der Sitzung eingepaginiert worden.

4. Beschwerde zum Generalstaatsanwalt

4.1 In der Beschwerdebegründung vom 17.08.1980 ist eine kurze Darstellung des Zivilrechtsstreits enthalten. Der wesentliche Inhalt des Gutachtens von OAR xxxxxx ist mitgeteilt worden.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß **entgegen dem Ermittlungsergebnis** der Staatsanwaltschaft die beschuldigte Richterin nicht Urlaubsvertreterin war, sondern seit 08.08.1979 regelmäßige Vertreterin des erkrankten Vorsitzenden M. der 13. KfH und daß das Gutachten von Herrn OAR xxxxxx erst am 24.07.1980 den Parteien vom neuen Vorsitzenden (berufen am 01.07.1980) ausgehändigt worden ist, obwohl es rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin vom 27.03.1980 der beschuldigten Richterin direkt von Herrn OAR xxxxxx samt den Verfahrensakten übergeben worden ist.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die **Einstellungsverfügung** des Staatsanwalts vom 13.08.1980 (offen auf dem Schreibtisch aufbewahrt und nach Beendigung der Vertretungszeit dem Vorsitzenden Dr. Goller ausgehändigt) schon **in Widerspruch** steht **mit** dem unter 3. wiedergegebenen **Ermittlungsergebnis** (als Urlaubsvertretung außerhalb der Akten abgelegt und nach **Rückkunft** dem Vorsitzenden Dr. Goller übergeben).

4.2 Am 23.09.1980 hat unsere Mandantschaft die Beschwerdebegründung ergänzt:

Die beschuldigte Richterin hat den Schutzantrag nach § 712 ZPO vorsätzlich nicht protokolliert; unsere Mandantschaft als unredlich und die Schadensersatzansprüche als utopisch bezeichnet; die Prozeßbevollmächtigte unserer Mandantschaft ermahnt; es sei kein einziger Zeuge vernommen, aber dem Gegenteil dessen gefolgt worden, wofür die Zeugen durch die Beklagte als Beweis angeboten waren; die Protokollergänzung vom 14.04.1980 bezüglich des Schutzantrages nach § 712 ZPO sei rückdatiert.

Es ist ferner vorgetragen worden, daß Herr OAR xxxxxx sein **Gutachten** verfaßt hat auf **ausdrückliches Ersuchen** der beschuldigten Richterin und weil es für die **Entscheidung** ganz **erheblich** sei. Es wären diesbezüglich verschiedene Telefonate geführt worden. Es ist ausdrücklich gerügt worden, daß Herr OAR xxxxxx als wichtiger Zeuge unter Verletzung des Legalitätsprinzips nicht gehört worden ist.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Urkunde der Benutzung des Berechtigten zu Beweis Zwecken entzogen worden ist (RG 1, 195) im Termin am 27.03.1980. Ferner ist vorgetragen worden, daß die Sachverständigen trotz Antrag am 27.03.1980 nicht vereidigt worden sind, und daß der Beklagten eine Erwiderung auf das unrichtige Schreiben der Firma P.-E. verwehrt worden ist. Diesen Vortrag hat unsere Mandantschaft durch Beifügung von 20 Anlagen belegt.

6. Verwerfung der Beschwerde und der Gegenvorstellung durch den Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt beim OLG München hat mit Bescheid vom 26.09.1980 die Beschwerde verworfen. Dazu hat er ausgeführt:

Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage. Auf die zutreffenden Darlegungen in der angefochtenen Verfügung kann zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug genommen werden. Die Beschwerdeführerin rechtfertigt keine andere Sachbeurteilung.

Das Schreiben des OAR xxxxxx vom 21.03.1980 sei ausdrücklich an die beschuldigte Richterin F. gerichtet gewesen und habe keine gutachterliche Stellungnahme enthalten, sondern lediglich allgemeine Erklärungen und Erörterungen. Die Richterin habe daher zumindest **subjektiv nicht gegen strafrechtliche** Vorschriften verstoßen, als sie davon ausging, daß sie das Schreiben nicht zu den Akten nehmen mußte.

Im übrigen sei aus keinerlei Vorbringen des Anzeigerstatters zu ersehen, daß die beschuldigte Richterin in dem fraglichen Rechtsstreit in dem **Bewußtsein gehandelt habe**, das Recht zugunsten oder zum Nachteil einer Partei **zu verletzen**.

Gegen diesen Bescheid hat unsere Mandantschaft am 13.10.1980 Gegenvorstellung erhoben. Die Gegenvorstellung entsprach fast vollständig dem hier unter 2. geschilderten Sachverhalt und der im folgenden wiedergegebenen rechtlichen Würdigung. Mit Bescheid vom 23.10.1980 hat der Generalstaatsanwalt mitgeteilt, daß kein Anlaß zur Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens besteht.

8. Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung und Beschwerde-Entscheidung

Dieser unserer Mandantschaft am 03.10.1980 zugestellte Bescheid des Generalstaatsanwaltes entspricht nicht der Sach- und Rechtslage.

8.1 Reichsgerichtsentscheidung zur Rechtsbeugung bei der Leitung eines Rechtsstreits

Das Reichsgericht hat bereits im RG 57, 33 ausgeführt:

"Die **Rechtsbeugung** kann schon allein **bei der Leitung der Rechtssache** begangen werden, ohne daß es hierbei darauf anzukommen hat, wie später die Entscheidung auszufallen haben würde. Es genügt, wenn der Täter bei der Leitung des Verfahrens das Recht in dem Bewußtsein verletzt, daß dadurch die Rechtsstellung der Partei verbessert oder verschlechtert wird, und es ist belanglos, ob der Täter das im Bewußtsein oder gar in der Absicht tut, eine nach seiner Meinung richtige oder unrichtige Entscheidung herbeizuführen und ob durch die bei der Leitung begangene Rechtsbeugung tatsächlich eine richtige oder falsche Entscheidung verursacht wird."

Es sind eindeutig eine Reihe von objektiven Gesetzesverstößen durch die beschuldigte Richterin begangen worden. Bei dieser Fülle von Unregelmäßigkeiten kann wohl über die Frage, ob hier nicht doch das **Bewußtsein der Rechtsbeugung** vorgelegen hat, nur in einer **Hauptverhandlung** abschließend **entschieden** werden. Die Leitung des Rechtsstreits durch die beschuldigte Richterin ist unter keinen Umständen als vertretbar anzusehen.

8.2 Falsche Würdigung des Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx durch den GA und zum Begriff eines Gutachtens

Die **Würdigung** des Generalstaatsanwaltes bezüglich des Schriftstückes, das Herr OAR xxxxxx verfaßt hat, dahingehend, daß es "lediglich **allgemein** erklärende **Erörterungen**" enthalte, ist **bei** der Fülle der von Herrn OAR xxxxxx erwähnten Kalendern und Daten der EDV-Anlage sowie dem offensichtlichen **Bezug auf die Beweisbeschlüsse** vom 30.04.1978 und vom 18.08.1978 wie auch der Wägung und Bewertung der vom Gericht angeforderten Gutachten und des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. P. **unhaltbar**. Es handelt sich funktional um ein **Obergutachten**.

Wie sich aus dem Bescheid des Präsidenten des LG München I vom 15.10.1980 ergibt, hat Herr OAR xxxxxx sein Gutachten ausdrücklich dafür erstellt, daß die beschuldigte Richterin "die vorliegenden teilweise gegensätzlichen Gutachten beurteilen und gedanklich nachvollziehen ... und den Termin vom 27.03.1980 vorbereiten" kann.

Gutachterliche Äußerungen sind schriftliche oder mündliche sachkundige, auf einen konkreten Fall bezogene Ausführungen von Personen, von denen entweder kraft Amtes oder durch andere Umstände angenommen werden kann, daß sie für das betreffende Gebiet kompetent sind. Sie sollen dem Gericht im konkreten Fall durch geeignete Darstellung die Materie so aufbereiten, daß das Gericht entweder selbst die nötigen Schlüsse ziehen kann, oder aufgrund der vom Sachverständigen gezogenen Schlüsse die rechtliche Beurteilung vornehmen kann. Es kommt nicht darauf an, daß die gutachterlichen Äußerungen ausdrücklich als Gutachten bezeichnet oder als solches angefordert worden sind.

Nachdem die Akten am 04.03.1980 **amtlich** an die Bayerische Staatskanzlei zu Händen Herrn Oberamtsrat xxxxxx mit der Bitte um Rückleitung rechtzeitig vor dem Termin gesandt worden sind, und Herr OAR xxxxxx die **Akten** samt seiner schriftlichen gutachterlichen Äußerung **direkt** der beschuldigten **Richterin übergeben** hat, muß der Ansicht des Generalstaatsanwaltes widersprochen werden, daß die beschuldigte Richterin zumindest subjektiv allein über die gutachterliche Äußerung verfügen konnte. Im übrigen hat Herr OAR xxxxxx seine gutachterliche Äußerung auf Wunsch der Richterin so adressiert.

Für den Tatbestand der Urkundenunterdrückung ist weder eine besondere Heimlichkeit noch ein dauerndes Vorenthalten erforderlich. Es genügt vielmehr, daß die Urkunde demjenigen zu der Zeit entzogen war, zu der er sie tatsächlich oder möglicherweise zu Beweis Zwecken hätte verwerten können (RG 1, 159).

8.4 Würdigung der nichterfolgten Vernehmung von Zeugen

Die von der Beklagten benannten Zeugen waren für die Frage, ob der Mietvertrag durch ordentliche Kündigung bereits abgelaufen sein kann, entscheidend. Die Staatsanwaltschaft hat nicht aufgeklärt, weswegen nicht wenigstens die präsenten Zeugen vernommen worden sind (im klaren Gegensatz zu § 286 ZPO). Die Ablehnung des Beweisantritts ist außerordentlich restriktiv zu behandeln und überhaupt nur dann zulässig, wenn die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen zweifelsfrei feststeht.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen erst aus der Vernehmung geschlossen werden. Bei dem einwandfreien Leumund der angebotenen Zeugen war für eine antizipierte Beweiswürdigung kein Raum. Die beschuldigte Richterin mußte wissen, daß sie mit der **Nichtvernehmung aller angebotener Zeugen** der Beklagten eine weitere wichtige Möglichkeit nahm, ihre Ansprüche zu begründen.

Mit der nichterfolgten Verhandlung nach der Beweisaufnahme, entgegen § 285 ZPO, ist der Beklagten eine weitere Möglichkeit für die Durchsetzung ihrer Rechte genommen worden. Eine Vorsitzende Richterin kann sich auch diesbezüglich nicht auf Unwissenheit berufen.

8.5 Würdigung der nichtzugelassenen Verteidigung auf neues Vorbringen des Gegners

Die Klägerin hat erst mit Schriftsatz vom 24.03.1980 – der Beklagten selbst erst im Termin vom 27.03.1980 bekannt geworden – das Schreiben der Firma P.-E. über ihre schlechte Zahlungsmoral in den Prozeß eingeführt. Zwar durfte die Klägerin dieses Angriffsmittel ausführlich benützen, der Beklagten wurde Gelegenheit zur Erwiderung jedoch nicht gegeben. Vielmehr ist die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten ermahnt worden.

Die beschuldigte Richterin mußte sowohl wissen, daß die Zwischenfrist von einer Woche (§§ 132, 282 Abs. 2 ZPO) nicht gewahrt war, als auch, daß sie – wenn sie das neue Vorbringen schon berücksichtigt – zumindest der angegriffenen Partei Gelegenheit zur Erwiderung geben muß. Anzunehmen, daß dies die beschuldigte Richterin nicht weiß, hieße, davon auszugehen, daß ein Zivilrichter an einem Landgericht den elementaren Grundatz des Art. 103 GG – rechtliches Gehör und das Recht der angegriffenen Partei auf Verteidigung – nicht kennen muß.

8.7 Staatsanwaltschaft hat nicht ermittelt, ob die Beisitzer das Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx einsehen konnten

Durch die Staatsanwaltschaft ist auch nicht ermittelt worden, ob die beschuldigte Richterin das Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx den beiden Handelsrichtern H. und K. als Beisitzer der Kammer gezeigt hat. Wir halten es für wenig wahrscheinlich. ||

3.20

Als Nichtfachleute auf dem EDV-Gebiet waren auch die Beisitzer dringend auf eine Bewertung der vorliegenden widersprüchlichen Gutachten angewiesen, nachdem die Anlage auch nicht in Augenschein genommen wurde.

RA. Dr. K. hat noch in seinem Schriftsatz vom 29.04.1980 (Verkündungstermin auf den 22.05.1980 angesetzt) - wie auch stets vorher - vorgetragen, daß Mängel nicht bewiesen sind und die Sachverständigen-Anhörung Mängel nicht belegen konnte.

Seit der Aushändigung des Schriftstückes von Herrn OAR xxxxxx wird auch von RA. Dr. K. als Prozeßbevollmächtigtem der Klägerin W. die Mängelfreiheit der Anlage nicht mehr behauptet, weil ein Zweifel an den Mängeln nicht mehr möglich ist.

8.8 Über Ziffer V 1 b) Beweisbeschluß sind die Sachverständigen nicht gehört worden. Diese Ziffer machte die im Schreiben am 01.02.1978 gerügten 21 Mängel zum Gegenstand des Beweisbeschlusses.

8.9 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist die Beklagte durch die **Prozeßleitung** der beschuldigten Richterin **erheblich benachteiligt** worden. Die beschuldigte Richterin hat die Beisitzer und die Anwälte bei dem Glauben belassen, die Mängel wären nicht erheblich. Obwohl sie selber spätestens aus dem Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx vom Gegenteil überzeugt sein mußte, hatte sie dem übrigen Gericht und den Prozeßbeteiligten diese wesentlichen Informationen nicht zugänglich gemacht. Dies war dadurch möglich, daß die drei Bund Gerichtsakten und das Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx ihr persönlich von Herrn OAR xxxxxx übergeben worden sind.

Das Privatgutachten von Herrn Prof. P. ist nicht verwertet worden. Andere Sachverständige sind nicht gehört und die Anlage nicht besichtigt worden. **Zeugen** sind nicht vernommen worden. Fragen an die Sachverständigen konnten nicht gestellt werden. **Die Aussagen der Sachverständigen** bei der Erläuterung der Gutachten sind **sinnentstellend unvollständig protokolliert** worden.

Ausfertigung

3.21

2 Ws 1212/80

123 Js 4577/80 StA b.d. LG München I

V BerL 2365/80 StA b.d. OLG München

B e s c h l u ß

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat am 5. Dezember 1980 in dem Ermittlungsverfahren gegen die Richterin am Landgericht Verena xxxxxxxx, Landgericht München I, wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung u.a., hier: Antrag der Anzeigerstatterin Institut Dallinger u. Partner, Gesellschaft für Sozialforschung mbH, Lindwurmstraße 205, 8000 München 2, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Dallinger, vertreten durch Rechtsanwälte Nikolaus U. und Ekkehard D. Bahnhofstr. 15 a, 8060 Dachau 2, auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO,

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft

b e s c h l o s s e n :

I. Der Antrag der Anzeigerstatterin auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München vom 26. September 1980 - V Zs 1492/80 - wird als unbegründet verworfen.

II. Die Antragstellerin hat die durch das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung veranlaßten Kosten, ihre eigenen notwendigen Auslagen sowie die der Beschuldigten hierin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Mit der am 3.11.1980 eingegangenen Antragsschrift ihrer Prozeßbevollmächtigten vom gleichen Tage wendet sich die Antragstellerin gegen einen Bescheid des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München vom 26.9.1980, zugestellt am 3.10.1980, mit dem der Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 13.8.1980 keine Folge gegeben wurde. Die Antragstellerin begehrt die strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten wegen Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung. Zur Begründung trägt sie vor, die Beschuldigte habe als Vorsitzende der 13. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I in dem Rechtsstreit der Firma W D GmbH gegen sie, die Antragstellerin, durch zahlreiche Verstöße gegen die Prozeßordnung sowie durch eine Urkundenunterdrückung das Recht gebeugt.

II.

Der von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist statthaft und auch fristgerecht beim Oberlandesgericht München angebracht worden; er entspricht den besonderen Inhaltserfordernissen, denen ein solcher Antrag genügen muß (§ 172 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 u. Satz 3 StPO).

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Erhebung der öffentlichen Klage setzt voraus, daß das Gericht aufgrund der Klage die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen kann; es muß also nach dem gesamten Akteninhalt bei "vorläufiger Tatbewertung" (vgl. BGHSt 23, 306) die Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., RN 1 zu § 170). Dies bedeutet zwar nicht, daß bereits jetzt der zu einer Verurteilung erforderliche sichere Nachweis eines strafbaren Verhaltens gegeben sein muß. Es muß aber eine begründete Erwartung dafür bestehen, daß der Beschuldigten die behauptete Straftat nach der äußeren und nach der inneren Tatseite voraussichtlich nachgewiesen wird. Die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung und der Generalstaatsanwalt in seinem Bescheid sind zu Recht davon ausgegangen, daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

1. Der Vorwurf der Rechtsbeugung ist nicht haltbar. Die Beschuldigte hat nicht gegen die Prozeßordnung verstoßen. Die insoweit von der Antragstellerin erhobenen Vorwürfe sind sämtlich ungerechtfertigt.

Die angeblich falsche Aussage gegenüber Staatsanwalt Dr. Schmid hat die Beschuldigte nicht bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache gemacht, so daß schon der äußere Tatbestand der Rechtsbeugung nicht erfüllt ist. Die Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft haben mit dem Ablauf des Rechtsstreits zwischen der Antragstellerin und ihrer Prozeßgegnerin.

nichts zu tun. Im übrigen käme ein Aussagedelikt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Staatsanwaltschaft keine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständige Stelle ist (vgl. §§ 153 ff StGB). Darüber hinaus liegt ein offensichtliches Mißverständnis seitens des Staatsanwalts vor, der bei dem Wort "Vertretung" an "Urlaubsvertretung" gedacht und seinen Vermerk entsprechend abgefaßt hat. Es fehlt nämlich jedes vernünftige Motiv dafür, daß die Beschuldigte sich statt als Vertreterin als Urlaubsvertreterin bezeichnet hat.

1 a)

1 b)

Einen Anspruch auf sofortige Einvernahme der von ihr mitgebrachten Zeugen hatte die Beklagte nicht (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., Anm. C II g zu § 282). Die Vernehmung der Zeugen war nicht Beweisgegenstand, wie sich aus den von der Antragstellerin zur Begründung ihres Klageerzwingungsantrags vorgelegten Beweisbeschlüssen ergibt.

2)

3)

Daß der Antrag der Beklagten nach § 712 ZPO nicht protokolliert worden ist, stellt keinen Verstoß gegen die Prozeßordnung dar. Voraussetzung für die Protokollierung wäre in erster Linie, daß der Antrag schriftsätzlich formuliert gewesen wäre (§§ 160 Abs. 3 Nr. 2, 297 Abs. 1 ZPO). Daß dies der Fall gewesen wäre, behauptet die Antragstellerin selbst nicht. Ein Anspruch auf Protokollierung ohne schriftsätzliche Formulierung besteht nicht. Ob der Vorsitzende die Antragstellung zu Protokoll gestattet,

1 a) Erstes Mißverständnis und Umdeutung

1 b) Nur eine kurzfristige Urlaubsvertretung könnte das Verhalten der Richterin entschuldigen. Bei dem Wort Vertretung hätte der StA Dr. Schmid sicherlich weiter geforscht und damals schon entdeckt, daß das Gutachten 4 Monate unterdrückt worden ist.

2) Aber jedenfalls vor Schluß der mündlichen Verhandlung.

3) Das Fehlen eines entsprechenden Beweisbeschlusses zur Vernehmung der seit 2 Jahren angebotenen Zeugen wird ja gerade gerügt.

steht in seinem freien Ermessen (vgl. Zöllner, ZPO, 12. Aufl., Anm. 2 c zu § 297). Im übrigen liegt, wie sich aus der Aktennotiz der Rechtsanwältin Dr. F über die Sitzung vom 27.3.1980 ergibt, ein Mißverständnis nahe.

4)

In die gleiche Richtung deutet der Schriftsatz vom 14.4.1980, mit dem der Antrag schließlich schriftsätzlich gestellt wurde. Auch der Umstand, daß die Beschuldigte auf diesen Antrag hin das Protokoll umgehend ergänzte, spricht für ein bloßes Versehen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es durchaus glaubhaft, daß die Datumsangabe "14. April 1980" auf Blatt 337 der Zivilprozeßakten darauf zurückzuführen ist, daß die Beschuldigte den Datumsstempel versehentlich nicht umgestellt hatte. Der unter diesem Datum ergangene Beschluß bezieht sich nämlich ausdrücklich auf den erst am 15.4.1980 eingegangenen Schriftsatz vom 14.4.1980. In einer absichtlichen Rückdatierung wäre unter diesen Umständen überhaupt kein Sinn zu sehen. Die von der Antragstellerin angeführte Blattfolge der Akten stellt keinen schlüssigen Beweis für das von ihr behauptete absichtliche Handeln der Beschuldigten dar.

Der Vortrag der Antragstellerin zur angeblichen Verweigerung von Akteneinsicht am 2.4.1980 ent-

4) Zweites Mißverständnis

behrt der Schlüssigkeit. Die Antragstellerin behauptet nicht, die Beschuldigte habe ihr - zu Unrecht - am 2.4.1980 die Akteneinsicht verwehrt. Die Beschuldigte kann zum fraglichen Zeitpunkt in dieser Richtung gar nicht tätig geworden sein, sie muß vielmehr unerreichbar gewesen sein, weil es anders nicht zu erklären ist, daß ihr Vertreter über das Akteneinsichtsgesuch entschieden hat.

5)

Inwiefern die Beschuldigte bezüglich des sogenannten "P. -Briefes" vom 30.7.1979 die Verteidigungsmöglichkeiten der Antragstellerin beschnitten haben soll, ist unerfindlich. Die Antragstellerin konnte ihr Verteidigungsmaterial entsprechend den Vorschriften der ZPO (vgl. § 129 Abs. 1 ZPO) schriftsätzlich einreichen und hat dies offenbar auch mit Schriftsatz vom 24.4.1980 getan.

6)

Die Behauptung der Antragstellerin, ihre Fragen an den bzw. die Sachverständigen seien nicht zugelassen worden, verwundert angesichts der Tatsache, daß ihre rund 60 an die Sachverständigen gerichteten Fragen im Schriftsatz vom 1.8.1979 den Sachverständigen zur Beantwortung zugeleitet und von diesen tatsächlich auch beantwortet worden sind. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung enthält insoweit keinen schlüssigen Vortrag. Er erschöpft

5) Sie war unerreichbar, hatte aber vorher die Geschäftsstelle entsprechend angewiesen. Diese Anweisung hob ein Vorsitzender Richter, der den § 299 ZPO als verbindlich betrachtete, wieder auf.

6) § 129 ZPO:

"In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet." Dies ist gerade dann nicht möglich, wenn neues Material erst in der Verhandlung vom Gericht zugelassen wird.

sich in Behauptungen wie, es sei einseitig protokolliert worden, das Protokoll vermittele "einen falschen Eindruck der Sachlage", die Beschuldigte habe sich geweigert, "zu einer die Unglaubwürdigkeit des Sachverständigen besonders deutlich belegenden Aussage eine schriftlich vorbereitete Zusammenstellung entgegnenzunehmen". Der Antrag enthält jedoch keine Tatsachen, die eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen ermöglichen. So wird nicht mitgeteilt, welche konkreten Fragen, deren Beantwortung für die Aufklärung erforderlich gewesen wäre, zurückgewiesen worden sein sollen.

7)

Die Behauptung der Antragstellerin, "entgegen § 285 ZPO sei über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht verhandelt worden", indiziert keinen Verstoß der Beschuldigten gegen die Prozeßordnung. Eine solche Verhandlung war zum einen entbehrlich, weil die Beweisaufnahme unmittelbar vorangegangen war (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 38. Aufl., Anm. 1 A zu § 285); zum anderen ist die Regelung in § 285 Abs. 1 ZPO verzichtbar (§ 295 ZPO; vgl. Baumbach-Lauterbach a.a.O.). Im übrigen bestand - da der Prozeß noch andauerte - auch später noch Gelegenheit zu einer gegebenenfalls auch schriftlichen Erörterung des

8)

7) Welche Fragen zurückgewiesen worden sind, kann nicht mitgeteilt werden gerade - was gerügt wird -, weil sie erst gar nicht zugelassen worden sind.

8) § 285 ZPO:

"Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln." Die Regelung ist unverzichtbar.

Ergebnisses der Sachverständigenvernehmung.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin schafft § 139 ZPO keine Verpflichtung des Gerichts, weitere Beweisanträge herbeizuführen, wenn nach seiner Auffassung der Beweis nicht geführt ist (Baumbach-Lauterbach a.a.O., Anm. 2 B zu § 139; Thomas-Putzo, ZPO, Anm. 2 zu § 139). Daß die Sachverständigen nicht beeidigt wurden, ist nicht zu beanstanden, da ein Sachverständiger grundsätzlich uneidlich zu vernehmen ist (Baumbach-Lauterbach a.a.O., Anm. 1 zu § 410).

9)

10)

Die Zurückweisung des Antrags auf Protokollergänzung steht mit § 160 Abs. 2 ZPO in Einklang. Die bloße - unsubstantiierte - gegenteilige Behauptung der Antragstellerin rechtfertigt keine andere Beurteilung.

11)

2. Hinreichender Tatverdacht besteht auch nicht hinsichtlich eines Vergehens nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es fehlt an der erforderlichen Benachteiligungsabsicht. Diese läßt sich nicht aus den von der Antragstellerin behaupteten zahlreichen Verfahrensverstößen der Beschuldigten

12)

-
- 9) Der Beweis kann nicht geführt werden, wenn die zum Beweis erforderlichen Gutachten unterdrückt werden.
- 10) außer wenn Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.
- 11) Nicht nach § 160 Abs. 2 ZPO, sondern nach § 160 Abs. 3, Satz 4 ZPO ist dies zu beurteilen. Und der lautet:
"Im Protokoll sind festzustellen die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien."
- 12) § 274 StGB sieht für Urkundenunterdrückung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Der Versuch ist strafbar.

ableiten; denn derartige Verfahrensverstöße liegen - wie unter 1. ausgeführt - nicht vor. Der Antrag enthält auch sonst keinen Tatsachenvortrag, dem sich eine Benachteiligungsabsicht entnehmen ließe.

3. Die Antragstellerin behauptet selbst nicht, daß die Beschuldigte gegen andere Strafnormen verstoßen haben könnte. Der Senat hat das Antragsvorbringen daraufhin überprüft, ob etwa andere Straftaten der Beschuldigten in Betracht kommen könnten, durch welche die Antragstellerin jedoch nicht verletzt und zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht berechtigt wäre. Auch derartige Straftaten liegen letztlich nicht vor. Einer näheren Erörterung dazu bedarf es hier nicht, weil die Antragstellerin insoweit nicht verletzt sein kann.

und vorletztlich?

4. Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen beruht auf § 177 StPO.

Dr. L
Vorsitzender Richter

W
Richter

H
Richter

am Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der **Ausfertigung** mit der Urschrift.

München, den

9. DEZ. 1980

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:



Justizangestellte

4. Teil

Jetzt ist es amtlich.

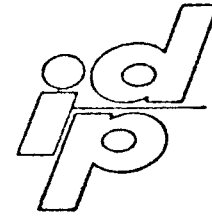
Das Gutachten war unterdrückt.

4.1 Warten auf den Verfassungsgerichtshof

4.2 Ein amtlich unterdrücktes Gutachten und eine keineswegs abwegige Entscheidung des Oberlandesgerichts

4.3 Epilog, ibidem:

Von der Kunst des LG, den Akteninhalt und von der verfeinerten Kunst des OLG, auch noch geladene Sachverständige und LG-Protokolle zu ignorieren.



Bayer. Verfassungsgerichtshof
Frielmayerstraße 5

8000 München 35

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

München,

10.02.1981

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

- 1.) des Institut Dallinger + Partner GmbH,
 - 2.) von Herrn Karlheinz Dallinger,
- beide Lindwurmstraße 205, 8000 München 2

wegen:

Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 05.12.1980, zugestellt am 10.12.1980, Aktenzeichen: 2 Ws 1212/80.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 85 und Art. 103, Abs. 1 der Bayerischen Verfassung.

B e g r ü n d u n g

1. Sachverhalt

- 1.1 Unter dem Aktenzeichen 13 HKO 2606/78 ist seit 28.02.1978 ein Rechtsstreit am LG München I anhängig. Die Beschwerdeführerin zu 1.) ist in dem Verfahren Beklagte und Widerklägerin. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin zu 1.) ist ihr durch die unberechtigte fristlose Kündigung einer EDV-Anlage ein **existenz-bedrohender Schaden** entstanden, von dem bis zur **ersten mündlichen Verhandlung nach mehr als 2 Jahren** am 27.03.1980 ca. DM 400.000,- in der Widerklage geltend gemacht waren.

Nach den Beweisbeschlüssen vom 30.04.1978 und 18.08.1978 und den Ausführungen des damaligen Vorsitzenden M. sah das Landgericht die fristlose Kündigung offensichtlich dann als unberechtigt an, wenn die von der Beschwerdeführerin zu 1.) behaupteten Mängel an der EDV-Anlage vorhanden waren. Es hat deshalb angeordnet eine Beweis-

erhebung* durch Einholung von schriftlichen Gutachten bei zwei Sachverständigen. Die Gutachten widersprachen sich.

Die seit dem 08.08.1979 mit der Vertretung des dienstunfähig erkrankten Vorsitzenden beauftragte RlinLG Frau F. hat am 04.03.1980 die gesamten **Akten der Bayerischen Staatskanzlei**, Abt. Datenverarbeitung, z. Hd. Herrn OAR xxxxxx, **zugeleitet**. In verschiedenen Telefonaten hat die amtierende Vorsitzende offensichtlich Herrn OAR xxxxxx zu einer Würdigung des Vorbringens beider Parteien zu den Mängeln an der EDV-Anlage und zu den Sachverständigen-Gutachten veranlaßt.

Die 8-seitige schriftliche Würdigung von Herrn OAR xxxxxx - die funktional als **Obergutachten** anzusehen ist - fiel im Ergebnis noch **eindeutiger zugunsten der Beschwerdeführerin** zu 1.) aus als das eine der beiden Gutachten.

Herr OAR xxxxxx hat seine schriftliche Würdigung am 21.03.1980 auf Wunsch der amtierenden Vorsitzenden ihr **direkt übergeben** zusammen mit den Akten. Dieses Schriftstück ist von RlinLG Frau F. **nicht zu den Akten** genommen worden. Bei der mündlichen Verhandlung am 27.03.1980 kannte dieses Schriftstück nur das Gericht.

Der für den 22.05.1980 angesetzte Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist am 19.05.1980 abgesetzt und die Wiederaufnahme der mündlichen Verhandlung für den 24.07.1980 beschlossen worden. Dieser Termin fand bereits unter dem zum 01.07.80 berufenen Vorsitzenden Richter Dr. Goller statt. Dr. Goller hat das Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx am 24.07.1980 den Parteien ausgehändigt. Bis dahin hat es offensichtlich Frau F. privat verwahrt.

1.2 Bei diesem Sachverhalt sahen die Beschwerdeführer hinreichenden Tatverdacht nach §§ 274, 336 StGB als gegeben an.

06.08.1980
Anzeige bei der Staatsanwaltschaft am LG München I

13.08.1980
Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft

14.08.1980
Beschwerde gegen Einstellungsverfügung

03.10.1980
Zustellung des verwerfenden Bescheids des GA beim OLG München

03.11.1980
Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum OLG München

10.12.1980
Zustellung des verwerfenden Beschlusses des OLG München

Das OLG sah die Benachteiligungsabsicht bezüglich des § 274 StGB als nicht gegeben an; die von der Beschwerdeführerin zu 1.) behaupteten Verfahrensverstöße im Zivilprozeß lägen nicht vor.

* abgedruckt im 1. Teil, S. 1.6 - 1.8

2. Rechtsausführungen

2.1 Zulässigkeit

2.1.1 Fristberechnung

Die Verfassungsbeschwerde ist am 10.02.1981 fristgerecht innerhalb der Zweimonatsfrist seit Zustellung des verwerfenden Beschlusses des OLG München am 10.12.1980 eingelegt.

2.1.2 Erschöpfung des Rechtsweges

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 03.11.1980 war statthaft. Mit der Verwerfung als unbegründet durch das OLG ist der ordentliche Rechtsweg erschöpft.

1.3 Zum Prüfungsumfang bei gerichtlichen Entscheidungen

Grundsätzlich ist es Sache der ordentlichen Gerichte, die StPO, ZPO und das StGB auszulegen. Allerdings muß die Auslegung zumindest denkbar sein und darf nicht gegen den klaren Gesetzestext verstoßen. Solche Verstöße werden hier gerügt.

2.2 Begründetheit

Das OLG München macht gemäß II.2 seines Beschlusses den **hinreichenden Verdacht nach den §§ 274, 336 StGB abhängig von den behaupteten Verfahrensverstößen im Zivilprozeß**. Diese sieht es als nicht gegeben an durch eine Auslegung der ZPO entgegen dem klaren Wortlaut. Der Richter wäre damit nicht mehr dem Gesetz unterworfen.

2.2.1 Beschneidung der Verteidigungsmöglichkeit bezüglich des P.-E.-Briefes (2.7 der Klageerzwingungsschrift)

§ 129, Abs. 1 ZPO regelt die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in Anwaltsprozessen. Wenn die Beschwerdeführerin erst im Termin am 27.03.1980 mit einem neuen Angriffsmittel - dem das Gericht offensichtlich erhebliche Bedeutung beimißt - konfrontiert wird, ist das nicht der Fall des § 129 ZPO. Die Beschwerdeführerin hat vielmehr das Recht, sich noch in der mündlichen Verhandlung gegen dieses ohnehin nicht rechtzeitig vorgebrachte Angriffsmittel zu verteidigen.

2.2.2 Unterbliebene Verhandlung nach Beweisaufnahme (2.9 der Klageerzwingungsschrift)

Die Beschwerdeführerin hat gerügt, daß über das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht verhandelt worden ist. Das OLG legt § 285 ZPO in einer nicht nachvollziehbaren Weise aus.

Entbehrlich ist lediglich der Vortrag des Ergebnisses der Beweisaufnahme, wenn sie unmittelbar voranging. **Nicht entbehrlich** ist hingegen das **Recht der Partei, sich zur Beweiserhebung zu äußern**, Einreden vorzubringen und Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Eine **schriftliche Erörterung** des Ergebnisses der Sachverständigen-Vernehmungen kann **nicht Fragen** an die Sachverständigen **ersetzen**, da deren Antworten fehlen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie die schriftliche Erörterung komplizierter technischer Sachverhalte zur Erhellung des Sachverhalts beitragen soll bei einem Gericht, daß mit dieser Materie noch nie befaßt war und zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Sachverständigen angewiesen war.

2.2.2 Antrag auf Protokollergänzung zurückgewiesen

(2.11 der Klageerzwingungsschrift)

Die Protokollierung von Sachverständigenaussagen richtet sich nach § 160, Abs. 3, Ziff. 4 ZPO. Durch Abs. 3 wird geregelt, was alles unter Abs. 2 fällt.

Es ist eine völlige Verkennung des Protokolls, wenn der Antrag auf Protokollierung bestimmter Äußerungen von Sachverständigen, auf die die Partei größeren Wert legt, unter Hinweis auf Abs. 2 zurückgewiesen wird. Ein technisch nicht versiertes **Gericht** ist verständlicherweise gar **nicht in der Lage**, die Tragweite bestimmter **Sachverständigen-Äußerungen sofort zu erfassen**.

2.2.3 Keine Vernehmung von Zeugen

(2.3 der Klageerzwingungsschrift)

Das OLG hat hier mit seinem Beschluß auf Seite 4 entgegen dem klaren Vorbringen der Beschwerdeführerin zu 1.) auf die **sofortige Einvernahme** mitgebrachter **Zeugen** abgestellt. Ein solcher Anspruch bestünde in der Tat nicht. Das OLG hat jedoch nicht zur Kenntnis genommen, daß die **Zeugen seit 2 Jahren** schriftsätzlich wiederholt zum Beweis **angeboten** worden sind und das Mitbringen der Zeugen für die Beschwerdeführer die letzte Möglichkeit war, die Einvernahme wenigstens von zwei Zeugen zu erreichen. Daß die Vernehmung der Zeugen nicht Beweisgegenstand war, wird ja gerade gerügt. Das Gericht ist nach § 286 ZPO in der Würdigung der Beweise frei, aber zur Ausschöpfung der Beweise verpflichtet. Das OLG verkennt völlig § 286 ZPO, wenn es die **Einvernahme** von einwandfrei beleumundeten **Zeugen**, die zu detaillierten und entscheidungserheblichen Streitfragen angeboten werden, in das **nichtnachprüfbares Ermessen** des Tatrichters stellt. Die Wichtigkeit der Zeugen ergibt sich aus dem Beweisbeschluß des Referatsnachfolgers vom 14.08.1980 und dem noch nicht rechtskräftigen Urteil.

2.2.4 Artikel 103, Abs. 1

Die Beschwerdeführer sehen auch Art. 103, Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verletzt. Durch das Verhalten der amtierenden Vorsitzenden im Termin am 27.03.1980 ist die Entscheidung im anhängigen Zivilprozeß in 1. Instanz erheblich verzögert worden. Der daraus resultierende Schaden kann nach § 839, Abs. 2 BGB nur geltend gemacht werden, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Das gleiche gilt für Aufwendungen der Beschwerdeführerin zu 1.), die entstanden sind infolge der viermonatigen Unterdrückung des Schriftstücks von Herrn OAR xxxxxx, z.B. die Beschaffung weiterer Beweise. Beweise im Zusammenhang mit EDV-Fragen sind aufwendig, da sie ein genaues Studium der spezifischen Anlage verlangen.

Mit der Unterbindung der Aufklärung, ob nicht eine Straftat im Sinne der §§ 274, 336 StGB vorliegt, ist somit in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin eingegriffen worden. Zwar hat der unterliegende Gegner im Zivilprozeß den gesamten Schaden zu ersetzen; dies rechtfertigt jedoch nicht, daß die Beschwerdeführerin bezüglich eines ihr ggf. zustehenden Schadensersatzanspruchs allein auf den Gegner verwiesen wird. Es steht ferner dahin, inwieweit der Gegner im Zivilprozeß für Schäden einzustehen hat, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Gerichts beruhen.

Ergänzung des Vortrags am 14.03.1981

3. Fehler an der EDV-Anlage vom Gegner nach dem Auftauchen des unterdrückten Gutachtens nicht mehr bestritten

Wie am 10.02.1981 schon ausgeführt, war für das Landgericht **prozeßentscheidend** die Frage, ob die gemietete **EDV-Anlage mangelhaft** war. Das eine Gutachten hat dies bejaht, das andere nicht. Für die tatsächliche Feststellung war dabei das **Gericht mangels eigener Sachkenntnis völlig auf Gutachter angewiesen**. In dieser Situation ist es für die beweispflichtige Partei - nämlich die jetzigen Beschwerdeführer - die entscheidende Verbesserung der prozessualen Situation, wenn eine kritische Würdigung der bereits vorliegenden Gutachten eingeholt wird, noch dazu, wenn sie vom Gericht selbst von einer Institution angefordert worden ist, deren **Sachkenntnis und Integrität** für den vorliegenden Fall bei vernünftiger Würdigung **über jeden Zweifel erhaben ist**, nämlich der **Bayerischen Staatskanzlei**.

Tatsächlich hat nach Bekanntwerden dieses Schriftstücks im Termin vom 24.07.1980 auch der Gegner die Mangelhaftigkeit der Anlage nicht mehr bestritten.

Da die Beschwerdeführer dieses Schriftstück - funktional ein Obergutachten - nicht kannten, versuchten sie andere Beweise für die Behauptung der Mangelhaftigkeit der EDV-Anlage zu beschaffen. Sie haben die renommierten Firmen G., S. um Angebote gebeten, aus denen sich die Kosten ergeben für die Behebung der an der Anlage behaupteten Mängel. Allein für die Erstellung der Angebotsunterlagen haben die Beschwerdeführer an Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang P. DM 1.863,75 bezahlt.

Dies ist nur eine der Aufwendungen, die entfallen wären bei Kenntnis des Schriftstücks von Herrn OAR xxxxxx. Herr OAR xxxxxx hat in seinem Schriftstück aber jenes bestätigt, was durch die Einholung von Angeboten der Firmen G. und S. bewiesen werden sollte.

4. Für die oben behaupteten Schäden (durch verzögerte Entscheidung und weitere Beweisangebote) ist nach § 839 II BGB die beschuldigte Richterin nur dann verantwortlich, wenn sie verursacht sind durch eine in einer Straftat bestehenden Pflichtverletzung. Die Verfolgung dieser Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ist zwar theoretisch möglich, im Ergebnis aber aussichtslos, wenn eine Straftat verneint worden ist. Umgekehrt ist die Verfolgung aussichtsreich, wenn eine Straftat bejaht worden ist.

5. Die Verfassungsbeschwerde wird ferner aufrechterhalten, insoweit sie darauf gestützt wird, daß das OLG Bundesrecht in einer nicht nachvollziehbaren Weise auslegt und sich damit außerhalb jeder Rechtsanwendung gestellt hat.

5.1 Stand des Prozesses bei der ersten mündlichen Verhandlung

Trotz ständigen Drängens auf Beschleunigung fand die erste mündliche Verhandlung erst nach 25 Monaten seit Klageerhebung am 27.03.1980 statt; auch für "übliche" Prozesse ungewöhnlich spät; im vorliegenden Fall aber für die Beklagte und Widerklägerin existenzgefährdend. Bei angemessener Vertrautheit in die wirtschaftlichen Belange - was von Handelskammern qua Aufgabenstellung erwartet werden darf - müßte es gerichtsbekannt sein, daß durch die fristlose Kündigung und Außerbetriebnahme einer EDV-Anlage eine auf EDV-Anlagen angewiesene Firma genötigt und ggf. vernichtet werden kann.

Wenn dennoch die erste mündliche Verhandlung im klaren Widerspruch zur Beschleunigungsabsicht der Vereinfachungsnovelle zur ZPO vom 01.07.1977 25 Monate auf sich warten läßt, hat das Gericht eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfaltspflicht, um wenigstens jetzt durch ein sachgerechtes Vorgehen weiteren Schaden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zum Termin am 27.03.1980 lagen zwei sich widersprechende Gutachten (Bl.151 - 175 d.A.) der gerichtlich bestellten Sachverständigen vor sowie ein Privatgutachten (Bl. 225 ff d.A.) der Beschwerdeführerin zu 1.), erarbeitet von Herrn Prof. Dr. P.

5.2 Zur Auslegung des § 274 StGB

In dieser Situation erholte das Gericht - wenn auch heimlich - sozusagen ein Obergutachten von der Bayerischen Staatskanzlei, das die Behauptungen der Beschwerdeführerin zu 1.) zur Gänze bestätigte. Die Wichtigkeit dieses Gutachtens ergibt sich aus der Bitte der beschuldigten Richterin "um Rückleitung der Akten bis spätestens 21.03.1980 (Termin 27.03.1980)" (Bl. 272 d.A.=Anlage 2). Der Inhalt der "telefonischen Rücksprache" ist mangels Ermittlungen nicht bekannt. Möglicherweise wird er jetzt aufgeklärt, nachdem das OLG am 16.02.1981 für die Beweissicherung Herrn OAR xxxxxx zum Sachverständigen bestellt hat.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- O Das "Obergutachten" ist von einer kompetenten und integren Stelle erholt worden.
- O Es war ferner entsprechend wichtig (Weswegen sonst wäre es so dringend vor dem Termin noch angefordert worden unter Beifügung der gesamten Gerichtsakten?)
- O Es fiel eindeutig zugunsten der beweisbelasteten Partei - der jetzigen Beschwerdeführerin zu 1.) - aus.
- O Es ist auch den Beisitzern vorenthalten worden.

(11.1)

Bei dieser Sachlage zu verneinen, daß die beschuldigte Richterin "das Bewußtsein (hatte), daß der Nachteil die notwendige Folge der Tat ist" (RG 55, 74; BGH NJW 53, 1924; MDR (D) 58, 140), heißt, den § 274 StGB schlicht **außer Kraft** zu setzen. Wenn ein Vorsitzender Richter an einem großen Landgericht nicht zu wissen braucht, daß es sich bei einer solchen Handlungsweise um Urkundenunterdrückung handelt, wer dann?

5.3 Zur Auslegung der ZPO

Die Beschwerdeführerin kann im Zivilprozeß ihre Auffassungen darlegen durch:

- Beweis durch Zeugen
- Fragen an Sachverständige
- Beweiswürdigung
- Verteidigung gegen verleumderisches P.-E.-Schreiben
- Mündliche Ausführungen durch den Prozeßbevollmächtigten
- Schutzantrag nach § 712 ZPO

Im Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 03.11.1980 ist eingehend dargelegt, daß alle Möglichkeiten der Beschwerdeführerin vom Gericht genommen worden sind. Wenn das OLG die ZPO zutreffend auslegt, ist der Grundsatz des zivilen Rechtsstreites, daß jede Partei zweckdienliches Material dem Gericht vorlegen darf und das Gericht dieses zu würdigen hat, aufgehoben.

5.3.1 Fragen an die Sachverständigen

Die Parteien sind nach der ZPO berechtigt, in der mündlichen Verhandlung Fragen zu stellen, insbesondere bei widersprüchlichen Gutachten. Fragen sind nicht zugelassen worden, folglich kann auch nicht mitgeteilt werden, welche konkreten Fragen zurückgewiesen worden sind (Seite 6,7 des OLG-Beschlusses = Anlage 1).

Daß die Sachverständigen 60 schriftlich eingereichte Fragen schriftlich beantwortet haben, besagt nichts darüber, daß in der mündlichen Verhandlung Fragen gemäß den Vorschriften der ZPO zugelassen worden sind. Mit der **schriftlichen Beantwortung** der Fragen - wovon ein Gutachter nach Auffassung der Beschwerdeführerin völlig falsche Antworten gab - ist der ZPO **nicht Genüge getan**, wenn die Beschwerdeführerin auf die **Aufklärung der Widersprüche** in der mündlichen Verhandlung größten Wert legt.

5.3.2 Beweiswürdigung

§ 285 Abs. 1 ZPO soll sicherstellen, daß die Parteien Gelegenheit zur **Verhandlung über das Beweisergebnis** haben, insbesondere Gegenbeweis antreten und Beweiseintreden vorbringen können. Ohne diese Gelegenheit darf die Beweisaufnahme im Urteil nicht verwertet werden (leicht gekürzt nach Thomas-Putzo). Neben § 285 schreibt auch § 278 ZPO nach der Beweisaufnahme eine Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien vor. Die Ausführungen des OLG auf Seite 7 des Beschlusses heben im Ergebnis die relevanten Absätze beider Paragraphen auf.

5.3.3 Zur Auslegung des § 139 ZPO

§ 139 ZPO legt dem Gericht die **Amtspflicht zur Aufklärung** auf. Sie ist der **wichtigste Teil der sachlichen Prozeßleitung**... Sie ist kein wertfreies Prinzip, sondern an den Grundwerten der Verfassung orientiert, insbesondere am Gebot sachgerechter Entscheidung im Rahmen der Gesetze unter dem Blickpunkt materieller Gerechtigkeit (gekürzt nach Thomas-Putzo).

Die Zurückweisung aller Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführerin zu 1.) als utopisch – obwohl dafür Aufträge renommierter Firmen vorgelegt worden sind, die storniert werden mußten – ist **objektive Willkür**, wenn noch nicht einmal der Versuch einer Begründung unternommen wird.

Die Wortwahl der Vorsitzenden Richterin – die auch im Schreiben des Präsidenten des OLG vom 11.11.1980 nicht bestritten (allerdings auch nicht bestätigt) wird – sowie die Unterdrückung des **"Obergutachtens"** sind mit § 139 ZPO nicht vereinbar, letzteres das gerade **Gegenteil**.

Die gegenteilige Auslegung im Beschluß des OLG auf Seite 8 stellt § 139 ZPO völlig in die **Disposition** des Vorsitzenden, wobei die **Beisitzer** zudem in der Ausübung ihres **Fragerechts** dadurch **behindert** waren, daß ihnen das wesentliche Schriftstück von Herrn OAR xxxxxx nicht zugänglich gemacht worden ist.

1005 E - II - 4715/81 /

(wort bitte angeben)

Bayer. Staatsministerium der Justiz · Postfach · 8000 München 35

München, den 13. Juli 1981

Justizpalast am Karlsplatz

Briefanschrift: Postfach, 8000 München 35

Fernsprecher: Sammel Nr. (089) 5 59 71 (Vermittlung)

Durchwahl Nr. 55 97 NSt.

Fernschreiber: 05-2 36 74

Postscheckkonto München 20 48-808

Herrn Präsidenten
des Bayer. Verfassungsgerichtshofs

8000 München

Verfassungsbeschwerde

- 1. des Instituts Dallinger u. Partner GmbH,
 - 2. des Herrn Karlheinz Dallinger,
- beide Lindwurmstraße 205, 8000 München 2, vom 10. Februar 1981

wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 5. Dezember 1980 (2 Ws 1212/80)

Zum Schreiben vom 4. Juni 1981, Vf. 15 - VI - 81

Mit 1 Band Akten 123 Js 4577/80 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

1 Abdruck

1 Band Akten Vf 15-VI-81 des Bayer. Verfassungsgerichtshof

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 5. Dezember 1980 (2 Ws 1212/80).

1. Ihr liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführerin zu 1) wurde in einem vor dem Landgericht München I geführten Zivilprozeß (13 HKO 2606/78) auf Herausgabe einer EDV-Anlage und Zahlung des Mietzinses ver-

klagt; sie begehrte Klageabweisung im Wege der Widerklage Schadensersatz. In diesem Prozeß war es wichtig, ob die EDV-Anlage mangelhaft war. Zur Beantwortung dieser Frage hatte das Gericht zwei Sachverständigengutachten erholt, die sich jedoch widersprachen. Um diese Widersprüche klären zu können, leitete die ständige Vertreterin des Vorsitzenden der 13. Kammer für Handelssachen - Richterin am Landgericht xxxxxxxx - am 4. März 1980 die Akten amtlich an die Bayer. Staatskanzlei zu Händen von Herrn Oberamtsrat xxxxxx, der mit der Auswahl von EDV-Anlagen aufgrund vergleichender Marktuntersuchungen befaßt war. Dieser schickte am 21. März 1980 ein an Frau xxxxxxxx gerichtetes Antwortschreiben, das zunächst nicht zu den Gerichtsakten genommen wurde und nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1980 war. Nach Ablauf ihrer Vertretungszeit^x übergab Richterin xxxxxxxx das Antwortschreiben dem neuen Vorsitzenden, Richter Dr. G., der es in der Verhandlung vom 24. Juli 1980 den Parteien in Ablichtung zur Kenntnis brachte.

Die Vorgänge um das Antwortschreiben waren Gegenstand einer Strafanzeige, die der Beschwerdeführer zu 2) am 6. August 1980 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gegen Richterin xxxxxxxx wegen Urkundenunterdrückung und Rechtsbeugung erstattete. Mit Verfügung vom 13. August 1980 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen Fehlens einer Straftat gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer zu 2) am 14. August 1980 durch seine Bevollmächtigten Beschwerde.

Mit Schreiben vom 17. August 1980 und 6. September 1980 machte die Beschwerdeführerin zu 1) Ausführungen zur Be-

* vom 08. 08. 1979 - 30. 06. 1980! (Anmerkung von IDP)

gründung ihres Vorwurfs und brachte weitere Tatsachen vor, die ihrer Ansicht nach Indizien für eine vorsätzliche Benachteiligung durch die Richterin darstellten.

Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Mit Bescheid vom 26. September 1980 - zugestellt beiden Beschwerdeführern am 3. Oktober 1980 - bestätigte der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Nachdem im Laufe des Monats Oktober 1980 eine weitere Genvorstellung bei dem Generalstaatsanwalt erfolglos blieb, beantragte die Beschwerdeführerin zu 1) mit am 3. November 1980 eingegangenen Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten bei dem Oberlandesgericht München eine gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO.

Durch Beschluß vom 5. Dezember 1980, formlos mitgeteilt am 9. Dezember 1980, verwarf das Oberlandesgericht München den Antrag als unbegründet.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1981, eingegangen beim Bayer. Verfassungsgerichtshof am selben Tag, erhoben die Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde. Sie haben zunächst die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 85 BV und Art. 103 Abs. 1 BV gerügt. Ferner soll ersichtlich auch eine Verletzung des Art. 118 Abs. 1 BV gerügt werden. Der auf eine Verletzung von Art. 85 BV gestützte Antrag wurde später zurückgenommen.

Zur Begründung der Verletzung ihres Eigentumsrechts (Art. 103 Abs. 1 BV) tragen sie vor: Die Verzögerung des Verfahrens durch das Verhalten der Richterin habe ihnen

einen erheblichen Schaden bereitet. Dieser könne nach § 839 Abs. 2 BGB nur geltend gemacht werden, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat bestehe. Die Straftat wiederum könne faktisch mit Erfolg nur bewiesen werden, wenn dem Klageerzwingungsantrag stattgegeben werde.

Den Verstoß gegen das im Gleichheitssatz enthaltene Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV) sehen die Beschwerdeführer darin, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts zahlreiche Verstöße der Richterin gegen Verfahrensvorschriften, die als Indizien ihren Vorsatz zur Rechtsbeugung bewiesen, zu Unrecht als nicht vorliegend angesehen habe.

3. Ich halte die Verfassungsbeschwerde teilweise für unzulässig.

a) Soweit sie der Beschwerdeführer zu 2) erhebt, erscheint sie unzulässig.

Der Beschwerdeführer zu 2) war am Klageerzwingungsverfahren nicht beteiligt. Die gerügte Entscheidung des Oberlandesgerichts München kann daher keine unmittelbare Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte darstellen....

b) Soweit die Verfassungsbeschwerde durch die Beschwerdeführerin zu 1) erhoben wird, erscheint sie im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 BV unzulässig.

Unzulässig ist eine Verfassungsbeschwerde, wenn die geltend gemachte Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechts begrifflich gar nicht möglich erscheint (VerfGH 18, 121; 18, 132; 20, 208/211; 29, 61/62; BayVB1 1977, 462).

Das Grundrecht auf Eigentum schützt zwar die Zuordnung einer Forderung zu einem bestimmten Rechtsträger (Leipholz/ Rinck, Kommentar zum Grundgesetz, RdNr. 1 zu Art. 14 GG), nicht aber ihren Vermögenswert. Durch den Beschluß des Oberlandesgerichts wird nicht unmittelbar in Eigentumsrechte der Beschwerdeführerin eingegriffen, sondern ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, ein Strafverfahren in Gang zu bringen, zurückgewiesen. Sollte dadurch faktisch eine Verschlechterung von Vermögenspositionen der Beschwerdeführerin eingetreten sein, so stellt dies noch keinen Eingriff in den von Art. 103 Abs. 1 BV erfaßten Schutzbereich dar.

4. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, erscheint sie unbegründet.

Wird Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eingelegt, so kann diese nur in engen Grenzen überprüft werden. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof ist kein Rechtsmittelgericht. Es ist nicht seine Aufgabe, Entscheidungen der Gerichte allgemein auf die Richtigkeit der getroffenen tatsächlichen Feststellungen, der Auslegung einfachen Gesetzesrechts und seiner Anwendung auf den konkreten Fall zu kontrollieren. Vielmehr ist im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob das Gericht gegen subjektive Rechte verbürgende Normen der Bayer. Verfassung verstoßen hat.

Im Falle der hier vorliegenden Anwendung von materiellem Bundesrecht, das wegen seines höheren Ranges nicht am Maßstab der Bayer. Verfassung gemessen werden kann, beschränkt

sich die Überprüfung darauf, ob sich das Gericht von willkürlichen, d.h. objektiv sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und sich damit außerhalb jeder Rechtsanwendung überhaupt gestellt hat, also seiner Entscheidung in Wahrheit kein Bundesrecht mehr zugrundegelegt hat (VerfGH 14, 49/53 f; 18, 9/12; 20, 87/91 f, 29, 38/40 f).

Gegen das im allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verbürgte Willkürverbot verstößt eine gerichtliche Entscheidung nicht schon dann, wenn sie - wie der Beschwerdeführer behauptet - fehlerhaft wäre. Hinzukommen müßte vielmehr, daß sie bei verständiger Würdigung der die Bayerische Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluß aufdrängte, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (VerfGH 26, 127/133; BVerfGE 42, 64/74).

Das Oberlandesgericht München hat sich bei seiner Entscheidung vom 5. Dezember 1980 nicht von willkürlichen, sachfremden Erwägungen leiten lassen und sich damit auch nicht außerhalb jeder Rechtsanwendung gestellt. Das Gericht hat das umfangreiche Vorbringen der Beschwerdeführerin unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Zivilprozeßordnung eingehend gewürdigt. Das Ergebnis, ein Verstoß gegen diese Vorschriften liege nicht vor, ist keinesfalls abwegig oder unvertretbar.

I.A.

Dr. h.c. W.
Ministerialdirigent



4.3

E p i l o g

Der Prozeß ist vom Nachfolger gewaltsam entschieden worden mit verfälschtem Tatbestand und ohne weiteres Gutachten. Denn die Vorgängerin und Kollegin ist als Richterin nach dem Selbstverständnis der Bayerischen Justiz erstens unangreifbar und zweitens deswegen integer. Um aber drittens ganz sicher zu gehen, konnte von der Bayerischen Staatskanzlei nicht nochmals ein Gutachten - und diesmal ein nicht geheimgehaltenes - angefordert werden.

Nachfolger: Dr. Goller, heute Vors. Richter 7. Senat OLG München

Dieses Gutachten wäre genauso ausgefallen; womit einerseits erneut die Wichtigkeit für den Prozeß dokumentiert und andererseits in gleichem Maße die Kollegin, Vorgängerin und Richterin belastet worden wäre.

Das OLG holte es dennoch ein. Von zwei beamteten Mitarbeitern der Bayerischen Staatskanzlei. Und mit eindeutigem Ausgang. Bis heute ist weder vom betroffenen Richter noch von den Bayerischen Justizbehörden auch nur versucht worden, unsere seit längerem in einer qualifizierten Öffentlichkeit aufgestellte Behauptung des verfälschten Tatbestandes anzugreifen - weil eben die Akten eine zu deutliche Sprache sprechen.

Zur Berufungsverhandlung sind die Sachverständigen auf Wunsch des Berichterstatters und auf Antrag geladen worden. Aber noch nicht einmal der Prozeßbevollmächtigte durfte die eingereichten Fragen stellen. Die Richter hatten erst recht keine Fragen und schickten die Sachverständigen nach Stunden des

Wartens am Ende der Verhandlung unbefragt nach Hause. Der schüchterne Hinweis auf die Kommentierung des Vorsitzenden in Anm. 3 zu § 411 ZPO (+ 2 b zu § 286) von [REDACTED]-Putzo verhallte ungehört. Der Senat schätzte dafür, was die Sachverständigen beantworten sollten und verschätzte sich beweisbar um 40.000 % (vierzigtausend).

Dafür aber vergaß der berühmte 7. Zivilsenat nicht, im Urteil einen neuen Leitsatz zum Mietrecht aufzustellen. Wer fristlos kündigt, muß für den Schaden erst nach geraumer Zeit - nämlich nach Prüfung der von ihm selbst geschaffenen Rechtslage - eintreten. Und das auch dann, wenn die fristlose Kündigung sofort vollzogen und der Vermieter vorher schon gemäß § 254 BGB auf die sofortige Entstehung eines außerordentlich hohen Schadens hingewiesen worden ist.

Und so hat das OLG die nächste Sprosse einer Posse gezimmert: Nach 4 Jahren und ca. DM 100.000,-- Rechtskosten finden sich die Parteien sowohl beim BGH als auch in der 1. Instanz wieder. Wegen mangelhafter Beweisaufnahme verwies das OLG zurück. Das LG soll wohl die vom OLG zwar geladenen, aber nicht gehörten Sachverständigen anhören; womit das dritte Mal Beweisgebühren von über DM 15.000,-- fällig sind wegen ergangener und z. T. ausgeführter Beweisbeschlüsse vom LG und OLG und abermals fälliger Beweisbeschlüsse des LG.

Über Merkwürdigkeiten beim 9. OLG-Senat, der 27. und 32. Zivilkammer des LG München I wäre auch noch zu berichten. Aber auf dem Titelblatt heißt es nicht umsonst Band I einer Polylogie von Dokumenten.